

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 41105 — 2780/62 III

Bonn, den 29. August 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 248. Sitzung am 12./13. Juli 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Hypothekbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Hypothekbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Grundstücke zu beleihen und auf Grund der erworbenen Hypotheken Schuldverschreibungen (Hypothekpfandbriefe) auszugeben.

§ 2

(1) Hypothekbanken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Hypothekbank ist acht Millionen Deutsche Mark.

§ 3

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Hypothekbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus.“

2. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Hypothekbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekpfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewähren (Kommunaldarlehen) und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommunalschuldverschreibungen) ausgeben;

2. Hypotheken und Kommunaldarlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;

3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;

4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;

5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;

6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;

7. Darlehen bei inländischen Kapital-sammelstellen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen und Kommunaldarlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint.

(3) Verfügbares Geld dürfen die Hypothekbanken nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten;

2. durch Ankauf ihrer Hypothekpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen

sowie

3. durch Ankauf von

- a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsellin und Schatzanweisungen, deren Aussteller der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,

- b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
- c) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen gestattet."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden:

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 48 Abs. 1 und § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milde rung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32, 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

In Umlauf befindlich ist ein Pfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 30 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus."

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a und b bezeichneten Art;
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;
3. Geld;
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Ersatzdeckung nach Absatz 4 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Hypothekenbank sind bei der Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen."

- 6. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt eine Ermittlung des Verkehrswertes auf Grund der Vorschriften der §§ 136 bis 144 des Bundesbaugesetzes vor, so soll dieser bei der Ermittlung des Beleihungswertes berücksichtigt werden."

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags der zur Deckung der Hypothekendarlehen benutzten Hypotheken sowie den Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht überschreiten; der Anteil der Hypotheken an Bauplätzen am Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Hypotheken an Bauplätzen und Neubauten darf nicht höher sein als zehn vom Hundert."

- 8. In § 13 wird Absatz 2 gestrichen.

- 9. In § 15 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

10. In § 17 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Hat die Bank sich für den Fall, daß ein Teil des Grundstücks veräußert wird, weitere als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten, so ist die Geltendmachung dieser Rechte ausgeschlossen, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird."

11. In § 19 wird Absatz 3 gestrichen.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:
 „Das gleiche gilt für Beträge, die der Schuldner zur Erstattung von Geldbeschaffungskosten vor dem Beginn der Amortisation an die Bank zu entrichten hat.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
13. In § 22 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:
 „Im Falle des § 6 Abs. 4 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen.“
14. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats den Gesamtbetrag der Hypothekendarfbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register Hypotheken oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekendarfbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

15. § 24 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 24:

„§ 24

(1) Auf die Jahresabschlüsse der Hypothekenbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Hypothekenbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden; sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Hypothekenbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden. Macht

eine Hypothekenbank von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach § 46 Abs. 1 Gebrauch und bedingen ihre nicht zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäftszweige eine Gliederung des Jahresabschlusses nach anderen Vorschriften, so hat die Bank ihren Jahresabschluß für die zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäfte nach den vorgeschriebenen Formblättern aufzustellen und ihn nach der für ihre anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Hypothekenbanken dies bedingt.“

16. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

(1) Hypotheken dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Hypotheken erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen

1. ein Betrag von mindestens einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und außerdem
2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Hypotheken angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag; von dem Unterschied dürfen einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und die durch den Erwerb der Hypotheken entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners vor dem Beginn der Amortisation zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruchs. Der nach Nr. 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er einhalb vom Hundert des Restbetrags der Hypothek am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nr. 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Hypothekendarfbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe der Hypothekendarfbriefe entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünfteln unter die Rechnungsabgrenzungs-

posten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder gesondert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

§ 26

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners vor dem Beginn der Amortisation zu begleichen sind."

17. § 27 wird gestrichen.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsbericht“ die Worte „oder in der Bilanz“ gestrichen.

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zahl der im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen

- a) nach ihrer Höhe in Stufen von 100 000 Deutsche Mark und
- b) nach den Hauptgebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen;“

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zahl der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen, jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;“

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;“

Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. bei verschiedenen verzinslichen Hypothekenpfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung.“

b) In Absatz 2 wird vor den Worten „unter Nr. 3 bis 5“ eingefügt „in Absatz 1“.

c) Absatz 3 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz 3:

„(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.“

19. § 29 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „hierbei hat er“ ersetzt durch die Worte „hierbei braucht er“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Werte gemäß den Vorschriften des § 22 Abs. 1 in das Hypothekenregister eingetragen werden.“

c) Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

„Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.“

d) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Im Hypothekenregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

21. In § 31 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Treuhänder hat im Hypothekenregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

(2) Er ist verpflichtet, die im Hypothekenregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Register mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber

zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der in § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so ist in diesem Falle das gezahlte Geld in das Hypothekenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben."

22. In § 32 wird das Wort „Hypotheken“ jeweils durch das Wort „Werte“ ersetzt.

23. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Der Treuhänder und der Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Hypothekbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschließen."

24. In § 34 a Satz 1 werden die Worte „Hypotheken und Wertpapiere“ durch das Wort „Werte“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist über das Vermögen der Hypothekbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Konkursmasse“ die Worte „in Umlauf befindliche“ eingefügt.

26. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Hypothekbank (§ 32 des Gesetzes über das Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.

(2) Überschreitet der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresreingewinn ganz oder teilweise so lange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese

Anordnung erst treffen, wenn die Hypothekbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen."

27. Die §§ 36 bis 38 erhalten folgende Fassung:

„§ 36

Wer als Treuhänder

1. entgegen § 30 Abs. 3 einen Hypothekpfandbrief wissentlich mit einer unwahren Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung versieht oder
2. entgegen § 31 der Bank im Hypothekenregister eingetragene Werte oder Urkunden über solche Werte herausgibt oder zur Löschung im Register mitwirkt, obwohl er weiß, daß die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,

und dadurch einem Pfandbriefgläubiger wissentlich einen Vermögensnachteil zufügt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 37

(1) Wer für eine Hypothekbank wissentlich Hypothekpfandbriefe über den Betrag hinaus in den Verkehr bringt, der durch die im Hypothekenregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. für eine Hypothekbank wissentlich über einen im Hypothekenregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen im Register eingetragenen Werte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Hypothekpfandbriefe nicht genügen, oder
2. es der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung einer Hypothek das gezahlte Geld in das Hypothekenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

§ 38

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Hypothekbank Hypothekpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,

2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.“
28. § 39 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 39:
- „§ 39
- (1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Hypothekenbank eine in § 37 mit Strafe oder eine in § 38 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Hypothekenbank festgesetzt werden.
- (2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu 100 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu 50 000 Deutsche Mark.“
29. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:
- „§ 39 a
- (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- (2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.“
30. § 41 erhält folgende Fassung:
- „§ 41
- (1) Werden von einer Hypothekenbank Kommunalschuldverschreibungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ausgegeben, so sind auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 39 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hypothekendarlehen die Kommunalverschreibungen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalverschreibungen, an die Stelle der Hypotheken die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalverschreibungen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten.
- (2) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Kommunalverschreibungen darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.
- (3) Nimmt eine Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Darlehen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen oder von Kommunaldarlehen auf, so sind diese Darlehen auf den Gesamtbetrag anzurechnen, bis zu dem nach § 7 Hypothekendarlehen und nach Absatz 2 Kommunalverschreibungen ausgegeben werden dürfen.“
31. § 42 wird gestrichen.
32. In § 43 erhält § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung folgende Fassung:
- „(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von anderen Kreditinstituten als Hypothekenbanken auf Grund von Hypotheken oder von Reallasten oder von Darlehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hypothekendarlehengesetzes bezeichneten Art ausgegeben sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken oder den Reallasten oder den genannten Darlehen der Anstalt zusteht. Wird ein solches Vorrecht gewährt, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken die Forderungen aus Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken verwendet werden, den Forderungen aus den übrigen Schuldverschreibungen vor; entsprechendes gilt für die Befriedigung aus Reallasten und Darlehen.“
33. § 45 wird gestrichen.
34. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe den fünfzehnfachen, der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Kommunalverschreibungen den zwölffachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen. § 41 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
35. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 289 Abs. 3, 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Worte „§ 178 des Aktiengesetzes“ und die Worte „eingetragenen Hypotheken“ durch die Worte „eingetragenen Werte“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gläubiger der Kommunalverschreibungen.“
36. Die §§ 48 bis 53 werden gestrichen.

Artikel II

(1) Beträgt das Grundkapital einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbank weniger als acht Millionen Deutsche Mark, so gilt das vorhandene Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 1). Wird das vorhandene Grundkapital später erhöht, so ist eine Herabsetzung nicht zulässig, wenn das herabgesetzte Grundkapital weniger als acht Millionen Deutsche Mark betragen würde.

(2) Bei Hypothekenbanken, die das Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben oder aufnehmen, kann die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen besonderer Umstände eine vorübergehende Überschreitung des in § 6 Abs. 5 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 4) festgesetzten Höchstbetrages der Ersatzdeckung zulassen.

(3) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 15) sind von den Hypothekenbanken die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Formblätter weiterhin anzuwenden.

(4) § 25 des Hypothekenbankgesetzes (Artikel I Nr. 16) ist erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Er kann auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

(5) Für die Bayerische Landwirthschaftsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gelten folgende Vorschriften:

1. § 2 des Hypothekenbankgesetzes ist nicht anzuwenden.
2. §§ 7 und 41 des Hypothekenbankgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen ein von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung festzusetzender Betrag tritt; die Satzung muß vorsehen, daß bei der Festsetzung dieses Betrages von dem Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben, von höchstens drei Vierteln des Gesamtbetrages der Haftsummen und von der gesetzlichen Rücklage auszugehen ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Bayern.
3. Für die Jahresabschlüsse der Bank gelten die §§ 24 bis 26 des Hypothekenbankgesetzes, für ihren Geschäftsbericht gilt § 28, soweit die Rechtsform der Bank nichts Abweichendes bedingt; § 33c Nr. 5 Satz 2, § 33d Abs. 1 und § 33f Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht anzuwenden.
4. Die Bank unterliegt den Vorschriften des § 5 des Hypothekenbankgesetzes insoweit nicht, als sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund ihrer Satzung Geschäfte

in weiterem als dem in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Umfang betreiben durfte.

5. Die vom Land Bayern ausgeübte besondere staatliche Aufsicht bleibt unberührt.

Artikel III

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel III des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108);
2. §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353);
3. §§ 1, 2, 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115);
4. Artikel 2 Abs. 2 und 3, Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925);
5. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 844).

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. Dem § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Darlehen, die zu einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Kündigungsrecht durch ausdrückliche Vereinbarung für die Zeit ausgeschlossen werden, während der sie zur Deckungsmasse gehören.“
2. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“.

Artikel IV

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Hypothekenbankgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Hypothekbankgesetz (HBG) vom 13. Juli 1899 ist während der mehr als 60 Jahre seines Bestehens nur in unwesentlichen Einzelheiten ergänzt und geändert worden. Weder die wiederholte Umgestaltung der staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch die Einführung der Bankenaufsicht durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen noch die Schaffung des Aktiengesetzes wurden zum Anlaß für eine Überprüfung und Anpassung der diese Rechtsgebiete berührenden Vorschriften des Hypothekbankgesetzes genommen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg, insbesondere der Verlust des Eigenkapitals der Hypothekbanken und die schwierige Lage auf dem Kapitalmarkt, führten in den Jahren von 1950 bis 1956 zu einer Reihe gesetzlicher Maßnahmen, die zum Teil — wie die Erweiterung der Umlaufgrenze für die Pfandbriefe — bereits wieder außer Kraft getreten sind, die aber auch, soweit sie noch gelten, ebenfalls nicht in das Gesetz selbst aufgenommen worden sind (vgl. das Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypothek- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 — Bundesgesetzbl. S. 353 —, das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypothek- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 117 — und das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 935 —). Die Neuregelung der Bankenaufsicht durch das Bundesgesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) läßt es geboten erscheinen, nunmehr auch die bisher zurückgestellte Anpassung des Hypothekbankgesetzes an die seit 1900 erheblich veränderte Rechtslage vorzunehmen; die inzwischen eingetretene Beruhigung auf dem Kapitalmarkt und die allmähliche Normalisierung des Bedarfs an Finanzierungsmitteln für den Wohnungsbau, dem der größte Teil der von den Hypothekbanken aufgebrauchten Mittel zufließt, gestatten außerdem die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die zunächst nur als Übergangsvorschriften gedachten Bestimmungen der Gesetze von 1950, 1954 und 1956 endgültig in das Hypothekbankgesetz zu übernehmen sind.

Die Zuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

Der Haushalt des Bundes, der Länder und der Gemeinden wird durch die Durchführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Der Entwurf läßt die Grundzüge und den Aufbau des Hypothekbankgesetzes, das sich in sechs Jahrzehnten bewährt hat, unberührt und beschränkt sich auf Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Rechts.

1.

Dabei handelt es sich im wesentlichen um drei Gruppen von Vorschriften:

a) Nach dem Wortlaut des § 1 HBG bedürfen Hypothekbanken zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesrates oder, sofern ihre Tätigkeit über den Bereich des Bundesstaates, in dem sie ihren Sitz haben, nicht hinausgeht, der Genehmigung der Zentralbehörde dieses Bundesstaates. Nach § 3 HBG unterliegen sie der staatlichen Aufsicht des betreffenden Bundesstaates. An die Stelle des Kaiserlichen Bundesrats waren im Zuge der politischen Entwicklung nach überwiegender Meinung seit 1945 die Länder getreten. Zulassungs- und Aufsichtsrechte auf Grund des Hypothekbankgesetzes, die danach einheitlich den Ländern zustanden, sind durch § 52 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übergegangen, dem auch die Aufsicht über die Kreditinstitute nach dem KWG einschließlich der Entscheidung über deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb zusteht. Nachdem auf diese Weise das Nebeneinander von zwei Aufsichtsbehörden weggefallen ist, beseitigt der Entwurf auch die formal neben der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen noch weiterbestehende Aufsicht nach dem Hypothekbankgesetz. Die Hypothekbanken unterliegen ausschließlich der allgemeinen Bankenaufsicht, wenn auch mit den durch ihre Eigenschaft als Spezialinstitute begründeten, im Hypothekbankgesetz vorgesehenen Besonderheiten. Dabei auch ein von den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen abweichendes Zulassungsverfahren für die Hypothekbanken vorzuschreiben, erscheint nicht gerechtfertigt. Die wünschenswerte Einheitlichkeit des Zulassungsverfahrens ist durch die Zentralisierung der Bankenaufsicht beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und durch §§ 32 bis 38 KWG gewährleistet. Die Einräumung einer völligen Ermessensfreiheit für die Zulassungsbehörde und insbesondere auch eine Bedürfnisprüfung sind verfassungsrechtlich nicht mehr möglich. Der Umstand, daß die Hypothekbanken als Daueremittenten von Schuldverschreibungen den Kapitalmarkt in größerem Umfang in Anspruch nehmen als andere Emittenten, und die Besorgnis, daß eine zu große Anzahl von Hypothekbanken eine Gefahr für den Kapitalmarkt und damit für die Volkswirtschaft bedeuten könnte, rechtfertigen noch nicht die Schaffung objektiver Zulassungsvoraussetzungen, die bei den sonstigen Kreditinstituten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts mit Artikel 12 GG grundsätzlich nicht zu vereinbaren sind. Daß es sich bei der Zulassung einer Hypothekbank

zum Geschäftsbetrieb nicht um eine Konzession im engeren Sinne oder die Verleihung eines Privilegs handelt, sondern lediglich um eine gewerberechtliche Erlaubnis, hat bereits der Gesetzgeber des Jahres 1899 angenommen (vgl. die amtliche Begründung zu dem Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes S. 19). Es genügt daher, wenn die Hypothekenbanken auch insoweit den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unterworfen sind und lediglich in subjektiver Hinsicht einige strengere Anforderungen an sie gestellt werden.

Artikel I Nr. 1 und 2 des Entwurfs trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung.

- b) Das Hypothekenbankgesetz enthält für die Geschäfte der Hypothekenbanken eine Reihe von Vorschriften, die den besonderen Schutz der Pfandbriefgläubiger bezwecken. § 5 läßt neben dem Hauptgeschäft, der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekendarlehen, Nebengeschäfte nur in begrenztem Umfang zu; § 6 schreibt die Deckung der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe durch Hypotheken vor und gestattet eine Ersatzdeckung nur in bestimmten Fällen und mit bestimmten Werten. Die bereits erwähnten Gesetze von 1950, 1954 und 1956 haben hier Lockerungen gebracht, die zum Teil erforderlich waren, um das Geschäft der Banken nicht infolge der besonders schwierigen Verhältnisse der Nachkriegszeit zum Erliegen kommen zu lassen, zum Teil aber auch, um den seit Erlass des Hypothekenbankgesetzes völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- aa) Nachdem den Banken durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 26. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 97) zunächst die Möglichkeit gegeben worden war, sich Mittel für die Gewährung hypothekarischer Darlehen nicht nur durch den Verkauf von Pfandbriefen, sondern auch durch Aufnahme von Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu beschaffen, wurde ihnen durch das Gesetz vom 5. August 1950 gestattet, Darlehen auch bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden bei anderen Kapitalsammelstellen aufzunehmen. Das Gesetz vom 18. Dezember 1956 ließ dann die Darlehnsaufnahme auch zum Zwecke der Gewährung von Kommunaldarlehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) zu. Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 11. November 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 844) ist die Geltungsdauer der Vorschriften der Gesetze von 1950 und 1956 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1962 begrenzt worden. Das Bedürfnis der Banken, sich Refinanzierungsmittel durch sog. Globaldarlehen zu beschaffen, hat sich inzwischen erheblich vermindert. Der Anteil dieser Darlehen am gesamten Schuldverschreibungsumlauf betrug 1960 nur noch wenig mehr als eine

Milliarde Deutsche Mark, d. h. also 8 v. H. des gesamten Schuldverschreibungsumlaufs. 84 v. H. der Globaldarlehen waren ihrerseits durch hinterlegte Namensschuldverschreibungen gesichert. Wenn der Entwurf in Artikel I Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 HBG) vorsieht, daß den Hypothekenbanken die Darlehnsaufnahme bei inländischen Kapitalsammelstellen weiterhin ohne zeitliche Begrenzung als Nebengeschäft erlaubt bleibt, so beruht das auf der Erwägung, daß das Schuldscheindarlehen in großem Umfang als Finanzierungsinstrument neben die Mittelbeschaffung durch Ausgabe von Schuldverschreibungen getreten ist und den Hypothekenbanken in Bedarfsfällen die Wahl dieses Weges nicht abgeschnitten werden soll, da die Praxis gezeigt hat, daß sie bei normalen Kapitalmarktverhältnissen nur in verhältnismäßig geringem Umfang davon Gebrauch machen.

- bb) § 6 Abs. 4 des HBG geht seinem Wortlaut nach davon aus, daß eine Ersatzdeckung nur zulässig sein soll, wenn die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung der Pfandbriefe durch Hypotheken zunächst vorhanden war, später aber weggefallen ist (sog. sekundäre Ersatzdeckung). Die Vorschrift hat sich in der Nachkriegszeit in dieser Form als unpraktikabel erwiesen; die Aufsichtsbehörde duldet stillschweigend ihre Auslegung dahin, daß sie auch die sog. primäre Ersatzdeckung, d. h. die ursprüngliche Deckung in Umlauf gesetzter Pfandbriefe durch Geld und Schuldverschreibungen, nicht verbiete. Durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956 wurde die Praxis der Aufsichtsbehörden sanktioniert, die Höhe der Ersatzdeckung jedoch auf 20 v. H. des gesamten Pfandbriefumlaufs begrenzt. Auch die Geltungsdauer dieser Vorschrift endet am 31. Dezember 1962. Der Entwurf sieht in Artikel I Nr. 4 ihre Übernahme in das Gesetz vor. Dies erscheint mit Rücksicht auf das Zusammenspiel von Aktiv- und Passivgeschäften und der ständigen Umwandlung von Ersatzdeckungswerten in Hypotheken und ihren Ersatz durch andere Werte, insbesondere aber deshalb gerechtfertigt, weil bei der im Wohnungsbau üblich gewordenen Finanzierung durch mehrere geldgebende Stellen und im Hinblick auf die Dauer der sich dabei ergebenden Verhandlungen die Darlehnszusage der Hypothekenbanken regelmäßig längere Zeit vor der Eintragung der Hypotheken im Grundbuch erfolgt, die Banken aber Wert darauf legen müssen, die Mittel für die Erfüllung ihrer Zusagen jederzeit bereitzuhalten, und daher gezwungen sind, Pfandbriefe vor Eintragung der Hypotheken, die zu ihrer Deckung bestimmt sind, in Umlauf zu bringen. Einem zu großen Umfang der Ersatzdeckung wird durch die Bestimmung einer Höchstgrenze vorgebeugt. Im Zusammenhang mit dieser Regelung steht die Zulassung von Bankguthaben als

Ersatzdeckung. Es erscheint nicht angebracht, an der in § 6 Abs. 4 HBG a. F. vorgesehenen Regelung festzuhalten, die neben staatlichen Schuldverschreibungen nur Bargeld als Ersatzdeckung zuläßt. Der Entwurf folgt hier dem Gedanken der in Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956 enthaltenen, bisher ebenfalls zeitlich begrenzten Vorschrift.

c) §§ 24 bis 28 HBG enthalten Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken, die zum Teil von den Vorschriften des später erlassenen Aktiengesetzes abweichen, jedenfalls aber nicht dessen Anforderungen entsprechen. Für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken sind auf Grund des § 134 AktGes Formblätter vorgeschrieben und Vorschriften erlassen worden, die von den Vorschriften des Aktiengesetzes abweichen. Die Vereinbarkeit dieser Formblätter mit den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes, insbesondere des § 24 HBG, ist im Schrifttum in Zweifel gezogen worden. Der Entwurf beseitigt in Artikel I Nr. 15 und 17 daher das Nebeneinander von Aktiengesetz und Hypothekenbankgesetz und schreibt in einem neuen § 24 vor, daß die Jahresabschlüsse ausschließlich nach besonderen Formblättern, die der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung vorschreibt, aufzustellen sind. Auch die in §§ 25 und 26 enthaltenen Bilanzierungsvorschriften entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen und sind daher neu gefaßt worden. Während die bisherigen Vorschriften eine Regelung lediglich für das Passivgeschäft der Hypothekenbanken enthielten, sind nunmehr auch Bilanzierungsvorschriften für das aktive Beleihungsgeschäft der Hypothekenbanken vorgesehen (Artikel I Nr. 16).

d) § 7 HBG beschränkt die Zulässigkeit des Umlaufs von Pfandbriefen auf das Zwanzigfache des eingezahlten Grundkapitals und bestimmter Rücklagen. Für den Umlauf von Kommunal-schuldverschreibungen ist nach bisherigem Recht eine selbständige Umlaufgrenze nicht vorgesehen, vielmehr läßt § 41 Abs. 2 a. F. für den Fall, daß eine Hypothekenbank Kommunal-schuldverschreibungen ausgibt, eine Überschreitung des in § 7 bezeichneten Umlaufhöchstbetrages bis zu $\frac{2}{3}$ zu. Damit können die Hypothekenbanken auch die für Pfandbriefe bestimmte Umlaufgrenze bei der Ausgabe von Kommunal-schuldverschreibungen ausnutzen und den Umlauf von Kommunal-schuldverschreibungen in einem Umfang — theoretisch bis zur Ausschöpfung der Gesamtumlaufgrenze des Achtundzwanzigfachen von Grundkapital und Rücklagen — erhöhen, der ihrem Charakter als Hypothekenbank und der Eigenschaft des Kommunal-geschäfts als — wenn auch bedeutendsten — Nebengeschäfts widersprechen würde. Da das Kommunalgeschäft seit der Zeit nach dem ersten Weltkrieg in früher unbekanntem Ausmaß zugenommen hat, erscheint es geboten, für den Umlauf der Kommunal-schuldverschreibungen

eine eigene, zwar in bestimmtem Verhältnis zur Umlaufgrenze für Pfandbriefe, aber von dieser unabhängige Umlaufgrenze vorzuschreiben. Das geschieht in Artikel I Nr. 30 des Entwurfs.

2.

Neben der Regelung dieser grundsätzlichen Fragen sieht der Entwurf weitere Vorschriften vor, die ebenfalls der Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dienen. Hervorzuheben sind

- a) die in Artikel I Nr. 19 bis 23 des Entwurfs enthaltenen Änderungen der Vorschriften über den Treuhänder, die diesem zwar die ihm vom Gesetz eingeräumte Unabhängigkeit sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der Bank und dem Pfandbriefgläubiger gegenüber belassen, ihm jedoch im Rahmen seines Aufgabengebiets ausdrücklich eine Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auferlegen und im Hinblick auf die Bestellung durch die Aufsichtsbehörde die Regelung seiner Vergütung durch diese vorsehen;
- b) die Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 36 bis 38 HBG durch Artikel I Nr. 27 des Entwurfs, bei der nunmehr Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterschieden und die Tatbestände konkretisiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

1. Zu Artikel I

Nr. 1 (§§ 1 bis 3 HBG):

- a) Die Neufassung des § 1 HBG bestimmt den Begriff der Hypothekenbank lediglich vom Gegenstand des Geschäftsbetriebs aus, bezieht also im Gegensatz zum bisherigen Recht die Rechtsform des Kreditinstituts nicht in den Begriff ein. Indem gleichzeitig in § 2 Abs. 1 vorgesehen wird, daß Hypothekenbanken nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden dürfen, erübrigt sich die Bestimmung des § 2 a. F., die Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und Einzelpersonen den Betrieb einer Hypothekenbank untersagte. Die Möglichkeit des Betriebs durch einen eingetragenen Verein nach § 22 BGB aufrecht zu erhalten, liegt kein Bedürfnis vor. Hypothekenvereine bestehen seit langem nicht mehr. Während der Entwurf hinsichtlich der Rechtsform der Hypothekenbanken am bestehenden Zustand somit praktisch nichts ändert, ergibt sich die neue Begriffsbestimmung in § 1 eine Erweiterung des Kreises der Hypothekenbanken insofern, als eingetragene Genossenschaften, denen nach § 45 Abs. 2 HBG unter bestimmten Voraussetzungen das Hypothekenbankgeschäft erlaubt blieb, ohne daß sie zu Hypothekenbanken im Sinne des § 1 a. F.

wurden, nunmehr Hypothekenbanken werden. Indessen besteht heute als einziges Kreditinstitut dieser Art nur noch die Bayerische Landwirtschaftsbank. Für sie enthält Artikel II Abs. 5 des Entwurfs die erforderlichen Sondervorschriften.

- b) In § 3 n. F. wird bestimmt, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Aufsicht über die Hypothekenbanken nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und des Hypothekenbankgesetzes ausübt. Hinsichtlich Grund und Bedeutung dieser Neuregelung gegenüber dem bisherigen Recht kann auf die Bemerkungen oben unter A 1 a (Seite 9 ff.) verwiesen werden. Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute umfaßt auch deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb; insoweit gelten danach die §§ 32 bis 38 KWG. § 2 Abs. 2 n. F. stellt jedoch mit der Vorschrift, daß der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Hypothekenbank 8 Mio DM betragen muß, für die Hypothekenbanken ein Zulassungserfordernis auf, das über § 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG hinausgeht. Die Bestimmung des Entwurfs entspricht der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Hypothekenbanken und den hohen Anforderungen, die an diese im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Daueremittenten von Schuldverschreibungen gestellt werden müssen. Sie verhindert das Auftreten von Anlaufschwierigkeiten bei neu zugelassenen Banken, insbesondere die Notwendigkeit der Hereinnahme zweifelhafter Deckungswerte oder zu vieler Ersatzdeckungswerte, und ermöglicht den Banken in Zeiten eines schwachen Rentenmarktes die im Interesse der Pfandbriefgläubiger liegende Kurspflege. Die Vorschrift bedeutet keine Bedürfnisprüfung, wie die amtliche Begründung zu dem Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes sie für erforderlich hielt, um einer „übermäßigen Vermehrung der Hypothekenbanken, die schließlich zu ungesunden Verhältnissen führen müßte“, vorzubeugen, und wie sie heute nicht mehr mit Artikel 12 GG vereinbar wäre, sondern stellt lediglich eine subjektive Zulassungsvoraussetzung auf, die durch die besondere Verantwortung, die der Betrieb des Hypothekenbankgeschäfts mit sich bringt, gerechtfertigt erscheint.

Nr. 2 (§ 4 HBG):

Das Gesetz über das Kreditwesen stellt der Bankaufsichtsbehörde in § 44 Auskunfts- und Prüfungsrechte und in §§ 45 bis 46 das Recht zur Anordnung bestimmter Maßnahmen zur Verfügung, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben nach § 6 KWG zu erfüllen. Während die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 KWG, die mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HBG vorgesehenen Aufsichtsrechten übereinstimmen, auch für die Aufsicht über die Hypothekenbanken ausreichen, erscheint eine Beschränkung der Aufsichtsbehörde auf die in den §§ 45 und 46 KWG bezeichneten Maßnahmen hier zu eng. Die Aufsichtsbehörde muß die dauernde Einhaltung der Schutzvorschriften für die Pfandbriefgläubiger, die den wesentlichen Inhalt des Hypothekenbankgesetzes darstellen, nicht nur nachprüfen, sondern

auch durch Anordnungen spezieller Art durchsetzen können. Sie darf nicht abwarten, bis eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Hypothekenbanken, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, tatsächlich eintritt; den Geschäftsbetrieb der Bank zu jeder Zeit mit dem Gesetz, der Satzung und den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wertermittlungsanweisungen und Hypothekenbedingungen in Einklang zu halten, ist wesentliche Aufgabe der Aufsicht über die Hypothekenbanken, deren Eigenart gerade in der strengen Bindung an die besonderen Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes und der auf diesem beruhenden weiteren Vorschriften besteht. Der Entwurf sieht daher eine Streichung der bisher in Absatz 2 beispielhaft aufgeführten Aufsichtsrechte als überflüssig vor, hält aber die der Aufsichtsbehörde in Absatz 1 gegebenen, gegenüber dem Kreditwesengesetz erweiterten Befugnisse aufrecht.

Die in § 4 Abs. 3 HBG geregelte Institution des Staatskommissars könnte in ihrer bisherigen Form als der Bankenaufsicht nach dem Kreditwesengesetz wesensfremd nicht beibehalten werden. Auch für die Beibehaltung dieser Institution in abgewandelter Form mit eingeschränktem Aufgabenbereich, etwa als Beauftragter der Aufsichtsbehörde für die Überwachung des Geschäftsbetriebes der Bank, besteht unter den heutigen Verhältnissen kein Bedürfnis mehr. Es ist daher die ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 3 I HBG vorgesehen.

Nr. 3 (§ 5 HBG):

Die Vorschrift sieht neben redaktionellen Verbesserungen folgende Änderungen des Hypothekenbankgesetzes vor:

Absatz 1

- a) Als bedeutsamstes Nebengeschäft der Hypothekenbanken wird das bisher in Absatz 1 Nr. 2 behandelte Kommunalgeschäft unter Nr. 1 an die Spitze des Katalogs der zugelassenen Nebengeschäfte gesetzt. Die Anstalten des öffentlichen Rechts werden bei der Gewährung von Kommunalkredit den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Die Beschränkung der Darlehensgewährung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts im engeren Sinne hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Anstalten des öffentlichen Rechts bieten in vielen Fällen zumindest die gleiche Sicherheit wie Körperschaften mit dem Recht zur Erhebung und Beitreibung von Steuern, Umlagen und Beiträgen. Eine Aufzählung bestimmter als Kreditnehmer zugelassener Anstalten empfiehlt sich nicht. Den Hypothekenbanken muß in gewissem Umfang die Verantwortung für die Auswahl ihrer Schuldner überlassen bleiben.

- b) Nr. 2 (bisher Nr. 1) stellt klar, daß nicht nur Hypotheken, sondern auch Kommunaldarlehen von den Hypothekenbanken erworben, veräußert und beliehen werden dürfen und daß außerdem als in seinem rechtlichen Gehalt weniger weitgehendes Geschäft auch die Verpfändung von

Hypotheken und Kommunaldarlehen zulässig ist.

- c) Die bisher nach Nr. 3 a. F. zulässige Darlehensgewährung an inländische Kleinbahnunternehmen hat ihre Bedeutung verloren. Sie wird von keiner Hypothekenbank mehr betrieben. Die Wiederaufnahme des Geschäfts ist im Hinblick auf die Entwicklung des privaten Eisenbahnwesens auch in Zukunft nicht zu erwarten. Soweit es sich um eine Kleinbahn in öffentlicher Hand oder mit öffentlicher Stützung handelt, bietet die Gewährung von Kommunalkredit den einfacheren Weg. Der Entwurf sieht daher die Streichung der Vorschrift vor.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird ohne Inhaltsveränderung aus sprachlichen Gründen neu gefaßt.
- e) Die Annahme von Sachen zur Hinterlegung (Nr. 5 a. F.) ist als Nebengeschäft für die Hypothekenbanken praktisch bedeutungslos. Soweit sie im Einzelfall in Betracht kommt und sich nicht auf Wertpapiere bezieht, wird sie ein Hilfgeschäft darstellen. Die neue Nr. 4 erwähnt sie daher nicht mehr; soweit die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren in Frage steht, wird hierfür in der neuen Nr. 5 nunmehr eine selbständige Regelung getroffen. Die Annahme fremder Gelder als Einlagen ist nach dem bisherigen durch Artikel I Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekengesetzes vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108) bestimmten Wortlaut der Vorschrift auf den die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigenden Betrag beschränkt. Zur Zeit beträgt die zulässige Grenze nach Artikel III dieses Gesetzes allerdings noch das volle eingezahlte Grundkapital. Die dort vorgesehene Bestimmung über das Inkrafttreten der durch Artikel I Nr. 1 vorgeschriebenen Beschränkung auf die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals ist nie erfolgt. Mit der Aufhebung des Artikels III des Gesetzes vom 29. März 1930 (Artikel III Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs) wird dieser Rechtszustand beendet. Der Entwurf erhöht die Grenze für die Annahme von Einlagen auf den Betrag der Hälfte des eingezahlten Grundkapitals zuzüglich der in § 7 bezeichneten Rücklagen, da das Gesetz in anderen Vorschriften regelmäßig von dieser Bezugsgröße ausgeht.
- f) Darlehen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes nur bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und nur zu Zwecken der Gewährung hypothekarischer Darlehen aufgenommen werden dürfen, sollen nach der neuen Nr. 7 in Zukunft entsprechend § 1 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 bei allen inländischen Kapitalsammelstellen und auch zum Zwecke der Gewährung von Kommunaldarlehen aufgenommen werden können. Auf die Ausführungen unter A 1 b aa (Seite 10) wird verwiesen.

Auf die bisher für die Aufnahme von Darlehen bei anderen Kapitalsammelstellen als der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (jetzt Landwirtschaftliche Rentenbank) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann angesichts der dort geschilderten Sachlage um so eher verzichtet werden, als die Aufsichtsbehörde mit der von ihr verlangten Entscheidung regelmäßig überfordert sein wird.

Absatz 2

Es kann sich bei weiterer Verwirklichung der wirtschaftlichen Einheit Europas als zweckmäßig erweisen, den Hypothekenbanken die Möglichkeit zu eröffnen, Darlehen auch an übernationale Einrichtungen zu gewähren. Diese Einrichtungen werden regelmäßig als Schuldner keine geringere Sicherheit bieten als die inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Absatz 2 enthält daher die Ermächtigung für den Bundesjustizminister, im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Absatz 3

Der Entwurf hält in Absatz 3 Nr. 1 daran fest, daß die Hypothekenbanken verfügbares Geld u. a. bei geeigneten Kreditinstituten anlegen können, worunter in der Regel nur Institute zu verstehen sein werden, die das Recht zur Annahme von Einlagen haben. Soweit den Hypothekenbanken außerdem auch die Nutzbarmachung verfügbarer Gelder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere gestattet wird, die nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden durften, ist die Vorschrift des geltenden Rechts nicht durch eine Verweisung auf das Bundesbankgesetz ersetzt worden, da diese einmal unklar lassen würde, ob der für Geschäfte der Bundesbank mit Kreditinstituten maßgebende § 19 oder der für das Offenermarktgeschäft geltende § 21 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank anzuwenden wäre, außerdem aber auch ein Ankauf von Handelswechseln und Schecks durch Hypothekenbanken deren Geschäftskreis fremd ist und ein Bedürfnis insoweit nicht besteht. Der Entwurf gestattet daher nur den Ankauf der in § 21 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bezeichneten Wertpapiere, läßt es aber bei Schuldverschreibungen genügen, daß für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land die Gewährleistung übernommen hat. Die bisher zulässige Beleihung von Wertpapieren durch die Hypothekenbanken übernimmt der Entwurf aus den gleichen Gründen nicht, die gegen die Zulassung eines Ankaufs von Wechseln und Schecks sprechen.

Absatz 4

Die Gestattung des Erwerbs von Grundstücken auch für die Beschaffung von Wohnräumen für die Betriebsangehörigen erscheint zweckmäßig und unbedenklich.

Nr. 4 (§ 6 HBG):**Absatz 1**

Zur ordentlichen Deckung des Pfandbriefumlaufs können nach § 6 Abs. 1 HGB nur Hypotheken verwendet werden. In der Nachkriegszeit sind auch bestimmte, durch die Gesetze zur Währungsreform und zur Regelung der deutschen Auslandsschulden geschaffene Forderungen gegen die öffentliche Hand als ordentliche Deckung zugelassen worden. Der Entwurf faßt die danach zulässige ordentliche Deckung im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit in der Neufassung des § 6 Abs. 1 zusammen, da die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Forderungen erst nach mehreren Jahrzehnten getilgt sein werden. Neu ist die Begriffsbestimmung für den Pfandbriefumlauf. Sie erscheint zweckmäßig, weil im Anschluß an die Zweifel, die sich bei der Aufstellung der Bilanzen der Hypothekenbanken ergeben hatten (vgl. oben unter A 1 c, Seite 11), verschiedene Umlaufbegriffe insofern entstanden waren, als die von den Hypothekenbanken zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen, wenn sie mit dem Vorbehalt, sie gegebenenfalls wieder in den Verkehr zu bringen, dem Treuhänder zum Verschluß übergeben wurden, bilanzmäßig als im Umlauf befindliche Schuldverschreibungen behandelt werden mußten, die Aufrechterhaltung der sonst vorgeschriebenen Deckung für sie aber sinnlos gewesen wäre. Der Entwurf stellt klar, daß diese Schuldverschreibungen nicht zum Umlauf im Sinne des Gesetzes gehören, solange sie sich in der Verwahrung des Treuhänders befinden, also auch nicht gedeckt zu sein brauchen. Die Begriffsbestimmung des Pfandbriefumlaufs ergibt weiterhin, daß sog. vorverkaufte Pfandbriefe, d. h. Pfandbriefe über deren Lieferung zwar bereits ein schuldrechtlicher Vertrag vorliegt, die aber noch nicht vom Treuhänder der Bank ausgehändigt worden sind, sich noch nicht im Umlauf befinden. Im Umlauf befindlich sind dagegen Pfandbriefe, die den Erfordernissen des § 6 entsprechen, auch dann, wenn sie nicht über den Kapitalmarkt abgesetzt wurden, sondern mit der Abrede verkauft worden sind, daß die Hypothekenbank sie kurzfristig zurückzunehmen hat. Werden allerdings in dieser Weise in erheblichem Umfang Pfandbriefe erstmals in den Verkehr gebracht, dann dürfte in der Regel ein Pfandbriefgeschäft in dem vom Hypothekenbankgesetz gewollten Sinne nicht mehr vorliegen und für die Aufsichtsbehörde u. U. ein Anlaß zur Prüfung der Frage vorliegen, ob ein Mißstand im Kreditwesen i. S. von § 6 Abs. 2 KWG vorliegt.

Absätze 4 und 5

Der bisher gemachte Unterschied zwischen primärer und sekundärer Ersatzdeckung wird aus den oben unter A 1 b bb (Seite 10 ff.) dargelegten Gründen endgültig fallengelassen. Die auf Grund anderer Gesetze zulässigen Ersatzdeckungswerte werden entsprechend der in Absatz 1 für die ordentliche Deckung getroffene Regelung im Hypothekenbankgesetz selbst mit aufgeführt. Um die Ersatzdeckung, deren Umfang, solange sie nur als sekundäre Er-

satzdeckung zulässig war, in der Regel aus der Sache heraus begrenzt bleiben mußte, nicht zu groß werden und die dem Pfandbrief eigentümliche hypothekarische Sicherheit im Interesse dieser Art von Schuldverschreibungen die Regel bleiben zu lassen, wird in dem neuen Absatz 5 eine Höchstgrenze für die Ersatzdeckung vorgesehen. Diese soll zunächst im Hinblick auf die oben unter A 1 bb (Seite 10) geschilderten Schwierigkeiten, die bei der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus in gesteigertem Maße auftreten, 20 v. H., vom 1. Januar 1966 an jedoch nur noch 10 v. H. des Pfandbriefumlaufs betragen.

Nr. 5 (§ 7 HBG):

Sowohl Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes vom 26. Januar 1926 als auch § 2 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 hatten bestimmt, daß Globaldarlehen dem durch die Umlaufgrenze nach §§ 7, 41 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 3 und § 48 Abs. 1 HBG beschränkten Pfandbriefumlauf zuzurechnen seien. Da der Entwurf in Artikel I Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 HBG) die bereits durch Artikel 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits vom 18. Dezember 1956 erweiterte Zweckbestimmung für die Aufnahme von Globaldarlehen übernimmt und diese Darlehen nicht nur wie früher zum Zwecke der Gewährung hypothekarischer Darlehen, sondern auch für die Gewährung von Kommunaldarlehen aufgenommen werden können, erscheint es richtig, die in § 7 HBG und in § 2 des Gesetzes vom 5. August 1950 (Artikel III Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs) vorgeschriebene Zurechnung der Globaldarlehen zum Pfandbriefumlauf zu beseitigen, um diesen nicht durch die Aufnahme von Globaldarlehen für die Gewährung von Kommunaldarlehen zu schmälern. Die erforderliche Neuregelung wird in Artikel I Nr. 30 des Entwurfs (§ 41 HBG) getroffen.

Im übrigen bedeutet die vorgesehene Neufassung des Wortlauts des § 7 keine materielle Änderung des Inhalts der Vorschrift. Sie bringt lediglich deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß der Pfandbriefumlauf sich jederzeit im Rahmen der Umlaufgrenze halten muß. Wenn anstelle des „ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds“ nunmehr von der gesetzlichen Rücklage sowie anderen durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmten Rücklagen gesprochen wird, so liegt auch darin keine Änderung materieller Vorschriften; es handelt sich um eine Anpassung an die Ausdrucksweisen des Aktienrechts. Der in Satz 2 nunmehr ausdrücklich vorgesehene Abzug eigener Aktien der Hypothekenbanken bei der Bemessung der Umlaufgrenze entspricht der geltenden Rechtsauffassung; der Erwerb eigener Aktien bedeutet praktisch eine Zurückzahlung von eingezahltem Kapital an die Aktionäre.

Nr. 6 (§ 11 Abs. 2 HBG):

Ein Bedürfnis, für landwirtschaftliche Grundstücke eine höhere Beleihung zuzulassen, als sie in Absatz 2 Satz 1 vorgesehen ist, besteht nicht mehr. Von der Vorschrift des Satzes 2 ist seit längerer Zeit kein Gebrauch mehr gemacht worden. Die Vorschrift kann daher ersatzlos wegfallen.

Nr. 7 (§ 12 HBG):**Absatz 2**

Nach § 12 Abs. 1 HBG darf der bei der Beleihung angenommene Wert den Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der bei ordnungsmäßiger Wirtschaft nachhaltig zu erwartende Ertrag zu berücksichtigen. § 13 schreibt vor, daß jede Hypothekenbank eine auf diesen Grundsätzen beruhende Wertermittlungsanweisung zu erlassen hat, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muß. § 12 Abs. 2 gibt darüber hinaus der Aufsichtsbehörde das Recht zu bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Wert auch den bei einer etwa vorhergegangenen Abschätzung durch eine öffentliche Behörde festgestellten Wert nicht übersteigen dürfe. Die Vorschrift hat bisher praktische Bedeutung nicht gewonnen. Der Entwurf ersetzt sie durch die Bestimmung, daß bei der Ermittlung des Beleihungswertes auch der nach den Vorschriften der §§ 136 bis 144 des Bundesbaugesetzes etwa ermittelte Verkehrswert des Grundstücks berücksichtigt werden soll. Den Beleihungswert enger an den Verkehrswert zu knüpfen, erscheint nicht tunlich, da dieser regelmäßig höher als der Beleihungswert liegen wird und an der vorsichtigen Ermittlung des Beleihungswertes durch die Banken unter allen Umständen festzuhalten ist. Maßgebend bleibt danach stets die Wertermittlungsanweisung, die regelmäßig vom Ertragswert und dem Bau- und Bodenwert ausgeht.

Absatz 3

§ 12 Abs. 3 Satz 1 HBG begrenzt im Interesse der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger den Anteil der an Bauplätzen und noch nicht fertiggestellten und ertragsfähigen Neubauten bestellten Hypotheken an der Deckungsmasse in doppelter Weise: Die Hypotheken dürfen einmal den 10. Teil der gesamten Deckungshypotheken und außerdem den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Die Hypothekenbanken können damit Bauplatz- und Baugeldhypotheken nur in recht beschränktem Umfang gewähren. Dabei hat die auf den Gesamtbetrag der Deckungshypotheken bezogene $\frac{1}{10}$ Grenze weniger praktische Bedeutung als die Begrenzung durch die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals. Der Anteil des Grundkapitals am haftenden Eigenkapital und auch sein Verhältnis zum Gesamtbetrag der Deckungshypotheken haben sich aber seit dem Erlaß des Hypothekenbankgesetzes im Zuge einer auch bei den anderen Kreditinstituten zu beobachtenden Entwicklung ständig verringert. Gleichzeitig hat sich — bedingt durch das ansteigende Bauvolumen und die geringere Kapitalkraft

der Bauherren — das Geschäft der Banken von der früher die Regel bildenden Beleihung von Altbauten zur Finanzierung von Neubauten hin entwickelt. Bei dieser müssen in größerem Umfang, insbesondere im sozialen Wohnungsbau, auch noch nicht fertiggestellte Neubauten durch die Hypothekenbanken beliehen werden, wenn die Kosten für den sonst erforderlichen Zwischenkredit gespart werden sollen. Das für den Gesetzgeber bei Schaffung des § 12 Abs. 3 offenbar entscheidend gewesene Risiko von Hypotheken an noch nicht ertragsfähigen Grundstücken besteht heute zwar für die Bauplatzhypotheken unverändert fort, hat sich aber bei Hypotheken an bereits begonnenen Neubauten insofern erheblich verringert, als, jedenfalls im sozialen Wohnungsbau, die Vollendung des Bauvorhabens regelmäßig gesichert ist und auch sonst das Liegenlassen eines einmal begonnenen Baues die Ausnahme darstellt. Zwar kann die Verzögerung der Fertigstellung eines Wohnbaues nach wie vor zu einem zeitlich begrenzten Ertragsausfall führen und damit die Bedienung der Hypotheken durch den Bauherrn gefährden. Dieses zeitlich begrenzte Risiko ist jedoch auch noch bei einer Begrenzung der Deckungsstockfähigkeit von Bauplatz- und Neubauhypotheken auf einen Betrag zu rechtfertigen, der nicht nur der Hälfte des eingezahlten Grundkapitals, sondern dem gesamten Eigenkapital im Sinne des § 7 HBG entspricht. Dem besonderen Risiko von Bauplatzhypotheken wird durch die Vorschrift des Entwurfs Rechnung getragen, da der Anteil dieser Hypotheken am Gesamtbetrag der Bauplatz- und Neubauhypotheken nicht höher als 10 v. H. liegen darf. Die Erhöhung der in § 12 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Grenze der Deckungsstockfähigkeit von Bauplatz- und Neubauhypotheken verringert im übrigen in nicht unerheblichem Umfang den Bedarf an primärer Ersatzdeckung, zu dem es sonst kommen müßte, da die Bank sich der Notwendigkeit, bereits vor Fertigstellung der Bauten die Deckungsmittel bereitzustellen, nicht entziehen kann (vgl. oben A 1 b bb, Seite 10 ff.).

Nr. 8 und 9 (§§ 13 und 15 HBG):

§ 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und 3 sind durch die Neuregelung der Aufsicht über die Hypothekenbanken gegenstandslos geworden. Die Vorschriften werden daher gestrichen.

Nr. 10 (§ 17 Abs. 2 HBG):

Die Neufassung des § 17 Abs. 2 HBG bedeutet keine Änderung des materiellen Inhalts der Vorschrift; sie verbessert lediglich deren Wortlaut.

Nr. 11 und 12 (§§ 19 und 20 HBG):

Die in § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 HBG zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften für Tilgungshypotheken bei Darlehen, die aus Mitteln der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt stammen, erklären sich aus den Bedingungen, unter denen in den Jahren zwischen 1925 und 1930 von der Rentenbank-Kreditanstalt Amerikanleihen aufgenommen worden waren. Die Bestimmungen sind inzwischen gegen-

standslos geworden und können gestrichen werden. Durch den in § 20 Abs. 1 neu eingeführten Satz 3 wird im Interesse des Darlehensschuldners die Pflicht der Hypothekbank zur Offenlegung der von dem Schuldner zusätzlich zu zahlenden Beträge erweitert; die Regelung entspricht der von den Hypothekbanken bisher bereits geübten Praxis.

Nr. 13 (§ 22 HBG):

Die in der Neufassung des § 6 Abs. 4 HBG (Artikel I Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs) bestimmte Erweiterung der als Ersatzdeckung zugelassenen Werte macht eine entsprechende Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 2 HBG notwendig. Dabei Geld, wie nach geltendem Recht, weiterhin von der Eintragung in das Deckungsregister auszuschließen, besteht keine Veranlassung. Auch Geld, das als Ersatzdeckung dient, gehört nach §§ 34 a und 35 HBG zu den Werten, auf die sich die Vorzugsrechte der Pfandbriefgläubiger in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs erstrecken. Technische Schwierigkeiten, die gegen die Eintragung von Geld in das Register sprechen könnten, bestehen nicht. Durch die Neufassung des § 22 Abs. 1 Satz 2 wird der lückenlose Ausweis der Ersatzdeckung im Deckungsregister gewährleistet. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 trägt der Besonderheit der Sammelverwahrung von Wertpapieren Rechnung. Hier ist die Bezeichnung der einzelnen Stücke im Register nicht möglich; es muß genügen, wenn der Anteil am Sammelbestand eingetragen wird.

Nr. 14 (§ 23 HBG):

§ 23 Abs. 1 HBG schreibt vor, daß jede Hypothekbank in regelmäßigen Abständen den Gesamtbetrag ihres Pfandbriefumlaufs und der dafür vorhandenen Deckung im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Banken bestimmten Blättern bekanntzumachen hat. Nach Absatz 3 konnte jedoch die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Banken von der Verpflichtung zur Bekanntmachung im Reichsanzeiger befreien, wenn sichergestellt war, daß die erforderlichen Angaben anderweitig im Reichsanzeiger bekanntgemacht wurden. Von dieser Ermächtigung hat der Reichswirtschaftsminister im Jahre 1930 Gebrauch gemacht. Die Banken hatten seitdem Umlauf und Deckung an das Statistische Reichsamt zu melden; dieses nahm die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger vor. Im Jahre 1954 nahm das Statistische Bundesamt (Bekanntmachung betreffend Umlauf und Deckung der Schuldverschreibungen der Boden- und Kommunalkreditinstitute vom 24. Juli 1954 — Bundesanzeiger Nr. 144) die Bekanntmachung wieder auf. Diese erfolgt auf Grund der Meldungen der Kreditinstitute jeweils vierteljährlich im Bundesanzeiger. Da sich die Regelung der Veröffentlichung als zweckentsprechend und ausreichend erwiesen hat, erscheint es angebracht, sie in das Gesetz zu übernehmen. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung der Banken, die Bekanntmachung auch noch in den für die Veröffentlichungen bestimmten Gesellschaftsblättern bekanntzugeben, bedarf es da-

neben nicht. Die sich auf den Inhalt der Meldungen der Hypothekbanken beziehenden Bestimmungen des § 23 werden durch den Entwurf der Neuregelung der Ersatzdeckung in § 6 Abs. 4 angepaßt.

Nr. 15 (§ 24 HGB):

Hypothekbanken sind auf Grund ihrer Rechtsform den Vorschriften des Aktiengesetzes unterworfen. Soweit die in den §§ 131 und 132 AktGes enthaltenen Vorschriften für die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenart des Hypothekbankgeschäfts nicht hinreichend Rechnung tragen, können nach §§ 134 und 219 Abs. 3 AktGes durch Rechtsverordnung Formblätter vorgeschrieben und andere Abweichungen und Ergänzungen angeordnet werden. Das ist durch die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 1. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1554) und die Änderungs- und Ergänzungsverordnung vom 28. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1090) geschehen, ohne daß §§ 24 und 27 HGB, die ebenfalls Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses enthalten, förmlich geändert oder aufgehoben wurden (vgl. dazu oben unter A 1 c, Seite 11). Der Entwurf läßt § 24 HGB in seiner derzeitigen Form wegfallen und schreibt in einem neuen § 24 Abs. 1 ausdrücklich vor, daß die Hypothekbanken ihre Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen haben. Damit wird das Nebeneinander von Bilanzierungsvorschriften beseitigt, deren Verhältnis untereinander nicht unstrittig ist. Der bisher vorgeschriebene Ausweis von Leerpositionen wird als entbehrlich fallengelassen. Die in § 134 AktGes enthaltene Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Formblätter vorzuschreiben und andere Vorschriften zu erlassen, die von den §§ 131, 132 AktGes abweichen oder sie ergänzen, wird durch den Entwurf in einer dem neuen § 24 Abs. 1 entsprechenden Form als § 24 Abs. 2 in das Hypothekbankgesetz eingefügt.

Nr. 16 (§§ 25, 26 HBG):

Zu § 25

Die Vorschrift behandelt in Absatz 1 die Bilanzierung der Hypothek und des Hypothekendamms, in Absatz 2 die schon bisher in § 25 Abs. 1 und 2 geregelte Bilanzierung eines Pfandbriefdisagios. Sie klärt damit Bilanzierungsfragen von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die im geltenden Recht teils gar nicht, teils unbefriedigend geregelt und im einzelnen umstritten sind.

Hypothekpfandbriefe werden vielfach nicht zum vollen Nennbetrag, sondern mit einem Abschlag vom Nennbetrag ausgegeben. Die Bank erhält nicht den Nennbetrag (etwa 100), sondern einen entsprechend geringeren Ausgabebetrag (etwa 97) als Ausgabeerlös. Der Unterschied (hier 3), das sog. Pfandbriefdisagio, ist, da sie den Pfandbrief später einmal zum vollen Nennbetrag einlösen muß, an sich ein Verlust der Bank. Er wird aber durch eine entspre-

chend niedrigere Verzinsung des Pfandbriefs ausgeglichen. Andererseits zahlt die Bank aber auch bei der Vergabe eines Hypothekendarlehens dem Hypothekenschuldner vielfach nicht den vollen Nennbetrag aus. Der Schuldner erhält vielmehr nur einen geringeren Auszahlungsbetrag; der Unterschied — das sog. Hypothekendamnum — verbessert die Ertragslage der Bank, da der Schuldner das Darlehen später einmal mit dem vollen Betrag zurückzahlen muß.

Zur Zeit regelt das Hypothekenbankgesetz in § 25 nur die Bilanzierung des Pfandbriefdisagios. Nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften (§ 133 Nr. 6 AktG; vgl. § 146 Abs. 1 Nr. 7 des Regierungsentwurfs eines Aktiengesetzes — Bundestagsdrucksache IV/171) dürfte das Pfandbriefdisagio aktiviert und durch jährliche, auf die gesamte Laufzeit des Pfandbriefs verteilte Abschreibungen getilgt werden. Das beruht auf dem Gedanken, daß ein Disagio vorweg gezahlter Zins ist, der daher aktiviert und über die Laufzeit verteilt werden kann. Für Hypothekenbanken gilt aber statt dieser allgemeinen Vorschrift die Sonderregelung des § 25 HBG, die eine Aktivierung des Pfandbriefdisagios nur in sehr engen Grenzen zuläßt. Danach darf das Pfandbriefdisagio in dem Geschäftsjahr, in dem der Pfandbrief ausgegeben worden ist, höchstens zu vier Fünfteln aktiviert werden; dabei ist vom Disagio noch der Gewinn abzusetzen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekendarlehen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert erzielt hat. Der Aktivposten muß in jedem folgenden Geschäftsjahr mit mindestens einem Viertel, also spätestens in insgesamt fünf Jahren getilgt werden. Darüber hinaus bestehen aber für die Aktivierung eines Pfandbriefdisagios nach dem geltenden § 25 Abs. 2 noch zwei weitere Höchstgrenzen. Einmal darf der Gesamtbetrag dieser Aktivposten in der Bilanz höchstens doppelt so hoch sein wie der Betrag, der sich ergibt, wenn man von den im Geschäftsjahr vereinnahmten Hypothekenzinsen die im Geschäftsjahr aufgewandten Pfandbriefzinsen und außerdem $\frac{1}{4}\%$ der Gesamtsumme der Hypotheken (als Pauschalsatz für Verwaltungskosten) abzieht. Zweitens darf der Gesamtbetrag dieser Aktivposten auch die „ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds“, das sind die gesetzliche Rücklage und andere nur für diesen Zweck bestimmte Rücklagen, nicht übersteigen. Diese sehr verwickelte und wirtschaftlich umstrittene Regelung spiegelt den Stand des Bilanzrechts bei der Entstehung des Hypothekenbankgesetzes (1899) wieder. Sie ist durch die fortgeschrittenen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse überholt. Damals glaubte man, eine unvorsichtige Aktivierung des Pfandbriefdisagios werde am sichersten verhindert, wenn der aktivierte Betrag weder das Doppelte der Zinsreinerträge noch die zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Rücklagen übersteige. Dieses Ziel erreichte die Vorschrift aber in bestimmten Fällen nicht; häufiger schränkt sie die Aktivierung des Pfandbriefdisagios betriebswirtschaftlich ungerechtfertigt ein.

Noch schwerer wiegt, daß das geltende Recht über die Behandlung des Hypothekendamnums nichts

bestimmt. Die Praxis verfährt daher überwiegend so, daß sie, soweit sich die Beträge der Pfandbriefe und Hypotheken decken, zwar auf die nach dem geltenden § 25 Abs. 1 und 2 zulässige Aktivierung des Pfandbriefdisagios verzichtet, aber auch von jeder Passivierung des Hypothekendamnums absieht. Hypotheken und Pfandbriefe werden also ohne Rücksicht auf die Höhe des Auszahlungsbetrags mit dem Nennbetrag angesetzt (Nennbetragsmethode). Bei dieser Bilanzierungspraxis gehen das Pfandbriefdisagio und das Hypothekendamnum grundsätzlich schon im Zeitpunkt des Pfandbriefverkaufs bzw. der Darlehensgewährung in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.

Wirtschaftlich beruht diese Übung wesentlich darauf, daß den Banken eine Abgrenzung des Hypothekendamnums auf der Passivseite zum Teil unmöglich ist, solange ihnen die Abgrenzung des Pfandbriefdisagios auf der Aktivseite nur in dem engen und betriebswirtschaftlich verfehlten Rahmen des geltenden § 25 Abs. 1 und 2 gestattet ist.

Rechtlich wird sie unterschiedlich begründet. Teils sieht man im Pfandbriefdisagio einen dem Pfandbriefkäufer entsprechend der Marktlage gewährten Preisnachlaß, für den sich die Bank durch das Hypothekendamnum beim Hypothekenschuldner schadlos hält. Das Hypothekendamnum erstattet daher nur die mit der Pfandbriefausgabe verbundenen Kosten und könne, wie diese Kosten, über die Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden. Teils sieht man im Hypothekendamnum einen Gewinn der Bank, der schon beim Erwerb der Hypothek endgültig erzielt sei und daher sofort endgültig vereinnahmt werden dürfe.

Beide Begründungen überzeugen nicht. Als beim Erwerb der Hypothek endgültig erzielter Gewinn kann das Hypothekendamnum schon deswegen nicht angesehen werden, weil die Bank die Gefahr, daß das Hypothekendarlehen notleidend wird, bis zu seiner vollständigen Rückzahlung trägt. Aber auch mit der Begründung, daß das Hypothekendamnum der Bank die mit der Pfandbriefausgabe verbundenen Kosten erstattet, ist der Verzicht auf eine Abgrenzung dieses Damnums nicht zu rechtfertigen. Zwar mag das Hypothekendamnum von den Banken nach Möglichkeit so kalkuliert werden, daß es mindestens die Aufwendungen für das Pfandbriefdisagio und die mit dem Verkauf der Pfandbriefe verbundenen Kosten deckt. Betriebswirtschaftlich ändert dies aber nichts daran, daß für die Hypothekenbank das Pfandbriefdisagio ein vorweg gezahlter, das Hypothekendamnum ein vorweg empfangener Zins ist. Das zeigt sich deutlich in der Wechselwirkung, die zwischen dem Pfandbriefdisagio und dem Hypothekendamnum einerseits, dem jährlichen Pfandbriefzins bzw. dem jährlichen Hypothekenzins andererseits besteht. Ist das Pfandbriefdisagio hoch, kann der Pfandbrief mit entsprechend niedriger Verzinsung ausgegeben werden; ist es niedrig, wird der Markt eine entsprechend höhere Verzinsung verlangen. Entsprechendes gilt für das Hypothekendarlehen. Für den Hypothekenschuldner ist gleichgültig, welche Geldbeschaffungs-

kosten der Bank durch die Pfandbriefbegebung entstanden sind. Für ihn ist in erster Linie das Verhältnis des Hypothekendamnums zu den jährlichen Hypothekenzinsen entscheidend. Ist der Jahreszins niedrig, wird er ein hohes Damnum, ist der Jahreszins hoch, wird er nur ein entsprechend geringeres oder gar kein Damnum hinnehmen. Bei der Wahl zwischen beiden Möglichkeiten wird er sich nach seinen Bedürfnissen entscheiden.

Die gegenwärtige Bilanzierungspraxis der Hypothekenbanken entspricht daher nicht der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Hypothekendamnums und des Pfandbriefdisagios. Sie gefährdet aber auch die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses und kann im Einzelfall gegen die Erfordernisse einer vorsichtigen kaufmännischen Bilanzierung verstoßen. Das hat zwei Gründe. Einmal entwickeln sich das Hypotheken- und das Pfandbriefgeschäft nicht gleichmäßig. Vielmehr verlaufen heute — anders als in den ersten Jahrzehnten nach dem Erlaß des Hypothekenbankgesetzes — das Aktiv- und das Passivgeschäft sprunghaft und unter starken Schwankungen der Auszahlungskurse. Demgemäß unterliegt auch das Verhältnis der Gewinne aus dem Hypothekendamnum zu den Verlusten aus dem Pfandbriefdisagio in den einzelnen Geschäftsjahren starken Schwankungen. Sodann unterscheiden sich Hypotheken und Pfandbriefe in ihrer durchschnittlichen Laufzeit und in der Form ihrer Rückzahlung. Bei den Hypotheken überwiegt die Amortisationshypothek, die laufend getilgt wird, und deren Tilgungsbeträge erneut ausgeliehen werden. Hingegen werden Pfandbriefemissionen überwiegend mit ihrem Gesamtbetrag zu einem Zeitpunkt fällig. Daher ist durchaus nicht sicher, daß dem Gewinn aus dem Hypothekendamnum in einem Geschäftsjahr ein gleich oder annähernd gleich hoher Verlust aus dem Pfandbriefdisagio gegenübersteht. Vielmehr kann in einem Geschäftsjahr — etwa wenn eingegangene Tilgungsbeträge neu ausgeglichen werden — ein erheblicher, bei niedriger Hypothekenverzinsung sogar ein hoher Damnumgewinn entstehen, dem kein entsprechender Disagioverlust gegenübersteht. Dann führt es zu einem betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinnausweis, wenn das Damnum sofort in voller Höhe über die Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt wird. Begibt die Bank dann in einem späteren Geschäftsjahr, um sich zu refinanzieren, eine Pfandbriefemission mit einem Disagio, so führt die sofortige Verbuchung dieses Disagios über die Gewinn- und Verlustrechnung zu einem betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Verlust. Die Bilanzierung nach der Nennbetragmethode hat daher Verzerrungen des Gewinnausweises zur Folge, die die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses erheblich beeinträchtigen. Sie ist darüber hinaus auch wirtschaftlich nicht ungefährlich, da sie zu einem Ausweis und damit zur Möglichkeit der Ausschüttung betriebswirtschaftlich nicht wirklich verdienter Gewinne führen kann. Zudem fallen bei einer sofortigen Vereinnahmung des Hypothekendamnums über die Gewinn- und Verlustrechnung in Zeiten wirtschaftlicher Expansion Gewinne an, denen aber, wenn der Geschäftsumfang zurückgeht,

entsprechend höhere Verluste aus der Pfandbriefbegebung gegenüberstehen.

Diese Gefahren der Nennbetragmethode haben bisher nicht zu Mißständen geführt. Das rechtfertigt es aber nicht, sie beizubehalten. Es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Hypothekenbanken selbst, den Jahresabschluß durch eine Abgrenzung des Hypothekendamnums zu entzerren und damit den Gewinn der einzelnen Geschäftsjahre richtiger zu ermitteln.

Der Entwurf schreibt daher in § 25 eine auf der Abgrenzungsmethode beruhende Bilanzierung für Hypotheken vor. Er weicht dabei im einzelnen von den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften ab, um den Besonderheiten des Hypothekenbankgeschäftes, namentlich der engen Wechselbeziehung zwischen Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft, Rechnung zu tragen. Die Neuregelung gilt allerdings nur für die künftig erworbenen Hypotheken und die künftig ausgegebenen Pfandbriefe. Für den vorhandenen Hypothekenbestand kann eine nachträgliche Abgrenzung des Hypothekendamnums nicht verlangt werden. Sie wäre manchen Banken wirtschaftlich nicht möglich. Außerdem müßte den Banken dann auch gestattet werden, die bisher unterlassene Abgrenzung des Pfandbriefdisagios auf der Aktivseite nachzuholen. Eine solche Durchbrechung der Bilanzkontinuität hätte für die Klarheit und Übersicht des Jahresabschlusses überwiegend Nachteile. Die Beschränkung der Vorschrift auf künftig erworbene Hypotheken hat allerdings zur Folge, daß der Hypothekenbestand der Banken während einer Übergangszeit teils nach der bisher üblichen Bilanzierungsmethode, teils nach der Abgrenzungsmethode ausgewiesen ist. Das erschwert das Verständnis und den Vergleich ihrer Jahresabschlüsse. Jedoch ist diese Erschwerung nicht so erheblich, daß sie die Beibehaltung der gegenwärtigen Bilanzierungsmethode rechtfertigen würde. Die Unterschiede wirken sich nicht in den Bilanzansätzen der Hypotheken und der Pfandbriefe selbst aus. Wie bisher erscheinen die Hypotheken und Pfandbriefe auch künftig mit ihrem Nennbetrag. Hingegen kommen diese Unterschiede zwar in den Abgrenzungsposten zum Hypothekendamnum und zum Pfandbriefdisagio zum Ausdruck. Dabei handelt es sich aber um Posten, die nur für den neuen Hypotheken- und Pfandbriefbestand zu bilden, also nicht mit älteren Posten zu vermischen sind. Ihre Bedeutung ist für den sachkundigen Leser des Jahresabschlusses klar; sie kann auch im Geschäftsbericht unschwer erläutert werden. Ebenso werden Gewinnverschiebungen, die sich aus der neuen Bilanzierungsmethode während der Übergangszeit ergeben können, im Geschäftsbericht zu erläutern sein.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, daß Hypotheken mit dem Nennbetrag angesetzt werden dürfen, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. Würde dies nicht ausdrücklich bestimmt, so könnte die Auffassung vertreten werden, daß Hypotheken nur mit den Anschaffungskosten, d. h. zum Auszahlungsbetrag zuzüglich der einmaligen Kosten der Hypothekengewährung, aktiviert werden dürfen. Gegen einen Ausweis der Hypothek mit dem vollen Nenn-

betrag auf der Aktivseite bestehen keine Bedenken, wenn andererseits das Hypothekendamnum auf der Passivseite abgegrenzt wird. Dieser Ausweis kann sogar im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses liegen. Denn er stellt die Hypothekenforderungen mit ihrem Nennbetrag den Pfandbriefschulden gegenüber, die nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen gleichfalls mit dem Nennbetrag auszuweisen sind.

Absatz 1 Satz 2 bis 5 regelt die Abgrenzung des Hypothekendamnums. Nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen wäre der Unterschied zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag der Hypothek abzüglich der unmittelbaren Kosten der Hypothekengewährung unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen und durch gleichmäßige Tilgung während der gesamten Laufzeit der Hypothek aufzulösen. Bei einer unveränderten Übernahme dieser Grundsätze hätten die Hypothekenbanken aber erhebliche praktische Schwierigkeiten zu überwinden, da sie überwiegend Tilgungshypotheken gewähren, bei denen sich der Nennbetrag der restlichen Hypothekenforderung ständig ändert und deren Laufzeit nicht mit genügender Sicherheit vorausgesehen werden kann. Der Darlehensnehmer ist nämlich in der Regel — mitunter nach Ablauf einer Sperrfrist — berechtigt, höhere als die vereinbarten Tilgungsbeträge zu leisten oder das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzuzahlen; andererseits haben sich auch die Banken vielfach das Recht der Kündigung zum Zwecke der Zinsregulierung vorbehalten. Der Entwurf berücksichtigt diese Besonderheiten durch ein Abgrenzungsverfahren, das Voraussagen über die Laufzeit der Hypothek erübrigt, praktisch durchführbar und genügend vorsichtig ist. Sein Grundgedanke ist: Einerseits braucht das Hypothekendamnum nicht über die gesamte Laufzeit der Hypothek verteilt getilgt zu werden. Es darf vielmehr bereits in den ersten fünf Jahren dieser Laufzeit — fünf Jahre sind die übliche Mindestlaufzeit — zeitanteilig vereinbart werden. Der darin liegenden Gefahr eines zu hohen Gewinnausweises, mithin unvorsichtiger Bilanzierung, begegnet der Entwurf mit zwei Korrekturen. Einmal muß außer diesem Abgrenzungsposten zum Hypothekendamnum zusätzlich ein Betrag von $\frac{1}{2}\%$ des Nennbetrags bzw. — wenn Tilgungen erfolgt sind — des jeweiligen Restbetrags der Hypothekenforderung unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen werden. Dieser zusätzliche Abgrenzungsposten von $\frac{1}{2}\%$ des jeweiligen Forderungsbetrags ist nicht zu verwechseln mit einer Pauschalwertberichtigung für das allgemeine Kreditrisiko. Er soll nur einen Ausgleich für die zu schnelle Vereinahmung des Hypothekendamnums in den ersten fünf Jahren bieten. Daher macht er Wertberichtigungen wegen allgemeiner oder besonderer Kreditrisiken nicht entbehrlich.

Die zweite Korrektur besteht in der Behandlung des Pfandbriefdisagios. Nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen dürfte dieses Disagio aktiviert und über die gesamte Laufzeit des Pfandbriefs verteilt getilgt werden (§ 133 Nr. 6 AktG, § 146 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Der Entwurf erklärt aber in Absatz 2 Satz 3 diese allgemeinen

Vorschriften für nicht anwendbar und verlangt, daß der Rechnungsabgrenzungsposten zum Pfandbriefdisagio binnen fünf Jahren zu tilgen ist. Das Pfandbriefdisagio ist damit über den gleichen Zeitraum abzugrenzen wie das Hypothekendamnum.

Im einzelnen ist zur Ermittlung des Abgrenzungspostens zum Hypothekendamnum zu bemerken: Abzugrenzen ist der Unterschied zwischen dem Betrag, mit dem die Hypothek in der Bilanz angesetzt ist, und dem Auszahlungsbetrag. In der Bilanz wird die Hypothek in der Regel mit dem Nennbetrag stehen; sie kann aber auch mit einem niedrigeren Betrag angesetzt sein. Ist sie nur mit dem Auszahlungsbetrag angesetzt, entfällt eine Abgrenzung. Die Bestimmung des Auszahlungsbetrags kann Schwierigkeiten bereiten. Häufig wird nämlich dem Hypothekenschuldner zwar der Nennbetrag oder ein nur geringfügig niedrigerer Betrag ausgezahlt; doch hat der Schuldner zur Erstattung der Geldbeschaffungskosten zusätzliche Leistungen vor Beginn der Tilgung zu erbringen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 3). Für das geltende Recht ist umstritten, ob die Bank den Anspruch auf solche Leistungen aktivieren darf. Der Entwurf läßt dies zu (§ 26 Satz 2). Er schreibt aber in § 25 Absatz 1 Satz 3 andererseits vor, daß der Wert dieses Anspruchs in jedem Falle — also auch, wenn er nicht aktiviert wird (vgl. die Begründung zu § 26) — vom Auszahlungsbetrag der Hypothek abzusetzen ist. Für die Bilanz muß der Vorgang nämlich entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung so angesehen werden, daß die Bank dem Schuldner außer dem Auszahlungsbetrag der Hypothek zusätzlich einen weiteren Geldbetrag zur Verfügung stellt, mit dem der Schuldner ihr zunächst die Geldbeschaffungskosten erstattet und den er ihr dann durch Leistungen vor Beginn der Tilgung zurückzahlt. Dieser zusätzliche Betrag muß daher von der ausgezahlten Summe abgesetzt werden.

Wird die Hypothek in der Bilanz mit einem höheren Betrag als dem so ermittelten Auszahlungsbetrag angesetzt, so muß nach Absatz 1 Nr. 1 ein Betrag von $\frac{1}{2}\%$ des angesetzten Betrages — in späteren Geschäftsjahren der jeweiligen Restforderung — unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen werden. Außerdem muß nach Absatz 1 Nr. 2 auch der Unterschiedsbetrag passiviert werden. Von diesem Unterschiedsbetrag darf jedoch erstens das $\frac{1}{2}\%$ des für die Hypothek angesetzten Betrages abgesetzt werden, das bereits nach Absatz 1 Nr. 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen ist; sonst ginge nämlich dieses $\frac{1}{2}\%$ doppelt in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite ein. Zweitens dürfen die unmittelbaren Kosten des Hypothekenerwerbs abgesetzt werden. Das sind die einmaligen Kosten, die unmittelbar auf den Erwerb einer bestimmten Hypothek zurückgehen, wie die Kosten der Taxierung eines Objekts oder eine Abschlußprovision. Allgemeine Verwaltungskosten, Werbungskosten oder die Kosten der Pfandbriefausgabe gehören nicht hierher; diese Kosten mögen zwar unter den weiteren Begriff der Geldbeschaffungskosten fallen, gehen aber nicht unmittelbar auf den Erwerb bestimmter Hypotheken zurück. Nicht hierher gehören auch Kosten, die dem Schuldner ge-

sondert in Rechnung gestellt werden. Eine genaue Ermittlung dieser unmittelbaren Kosten mag im Einzelfall schwierig sein. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, sie durch einen Pauschalbetrag — etwa einen bestimmten Vom-Hundert-Satz des Nennbetrags der Hypothek — zu berücksichtigen, wenn sichergestellt ist, daß der Pauschsatz die durchschnittlichen unmittelbaren Kosten keinesfalls übersteigt. Drittens kann von dem nach Abzug des 1/2 % und der unmittelbaren Kosten verbleibenden Unterschiedsbetrags sogleich ein Fünftel abgesetzt werden. Der Restbetrag kann in jedem folgenden Geschäftsjahr zu einem Viertel, frühestens also in insgesamt fünf Jahren aufgelöst werden.

Absatz 2 betrifft die Aktivierung des Pfandbriefdisagios und der unmittelbaren Kosten; der Grundgedanke der Regelung wurde bereits erläutert. Vom geltenden Recht (§ 25 Abs. 1 bis 3) weicht die Vorschrift namentlich dadurch ab, daß sie die Befugnis zur aktiven Rechnungsabgrenzung nach drei Richtungen erweitert. Nach geltendem Recht (§ 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz) muß von dem Mindererlös aus der Pfandbriefausgabe der Gewinn abgesetzt werden, den die Bank durch Rückkauf von Pfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag erzielt. Der Entwurf streicht diese Einschränkung, weil sie mit dem Grundgedanken der Neuregelung nicht in Einklang steht. Zwischen dem Gewinn aus dem Rückkauf alter und dem Disagioverlust aus dem Verkauf neuer Pfandbriefe besteht kein innerer Zusammenhang.

Ferner sind nach geltendem Recht (§ 25 Abs. 3) die die durch die Ausgabe der Hypothekendarlehenpfandbriefe entstandenen Kosten voll zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in dem sie entstanden sind. Diese Verpflichtung kann die Ertragsrechnung der Bank in Geschäftsjahren mit hoher Pfandbriefemission betriebswirtschaftlich ungerechtfertigt belasten. Unter Gesichtspunkten vorsichtiger Bilanzierung bestehen jedenfalls künftig keine Bedenken mehr dagegen, die unmittelbaren Kosten der Pfandbriefausgabe in die Rechnungsabgrenzung der Aktivseite einzubeziehen. Jedoch dürfen nur die unmittelbaren Kosten der Pfandbriefausgabe einbezogen werden; das oben für die unmittelbaren Kosten des Hypothekenerwerbs Gesagte gilt entsprechend. Der Entwurf stellt klar, daß zu diesen unmittelbaren Kosten auch die für die Unterbringung der Pfandbriefe gezahlten Provisionen gehören. Nicht „für die Unterbringung gezahlt“ ist eine Provision, soweit sie für andere Leistungen, z. B. für die Verpflichtung entrichtet wird, den Pfandbrief während einer bestimmten Zeit nicht weiter zu veräußern.

Schließlich streicht der Entwurf die Beschränkungen nach § 25 Abs. 2 des geltenden Rechts, die, wie bereits oben ausgeführt wurde, nicht mit dem Grundgedanken der Neuregelung in Einklang stehen.

Von dem Pfandbriefdisagio zuzüglich der unmittelbaren Kosten dürfen nach Absatz 2 Satz 1 höchstens vier Fünftel aktiviert werden; nach Satz 2 muß der Restbetrag in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. Selbstverständlich darf er schneller getilgt werden; er muß es — das

ergibt sich ohne weiteres aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung — wenn der Pfandbrief eine kürzere Laufzeit hat.

Absatz 3 regelt den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten nach Absatz 1 und 2. Sie dürfen nicht mit anderen Posten der Rechnungsabgrenzung vermischt werden. Gegeneinander dürfen sie jedoch verrechnet werden, da die Saldierung im Hinblick auf ihren engen inneren Zusammenhang die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses nicht beeinträchtigt.

Zu § 26

Die Vorschrift enthält in Satz 1 das zur Zeit in § 25 Abs. 4 ausgesprochene Verbot, Jahresleistungen des Hypothekenschuldners für spätere Geschäftsjahre zu aktivieren. Sie entscheidet in Satz 2 eine zu diesem Verbot im geltenden Recht bestehende Streitfrage.

Die Vorschrift betrifft daher andere Fragen als der geltende § 26 HBG, der die Behandlung eines Pfandbriefagios regelt. Ein solches Agio entsteht, wenn der Pfandbrief zu einem höheren Betrag als dem Nennbetrag ausgegeben wird, der Pfandbriefkäufer also mehr zahlt, als die Bank ihm später zurückzahlen hat. Zur Zahlung eines solchen Mehrbetrags wird der Käufer nur bereit sein, wenn der Pfandbrief verhältnismäßig hoch verzinslich ist und die Bank auf das Recht, ihn jederzeit zurückzuzahlen, für eine bestimmte Zeit verzichtet. Der Mehrerlös abzüglich der Ausgabekosten muß daher nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen und durch gleichmäßige Tilgung während der Geschäftsjahre, für die die Rückzahlung ausgeschlossen ist, aufgelöst werden. Von diesem allgemeinen Bilanzierungsgrundsatz weicht der geltende § 26 nach verschiedenen Richtungen hin ab. Einerseits gestattet er, von dem Mehrerlös einen Pauschsatz von 1 1/2 v. H. für die Ausgabekosten abzusetzen. Andererseits verbietet er die zeitanteilige Auflösung dieses Passivpostens, solange ein Pfandbriefdisagio (§ 25) aktiviert ist, gestattet jedoch wiederum die Verrechnung des Pfandbriefagios gegen ein Pfandbriefdisagio oder gegen die beim Rückkauf von Hypothekendarlehenpfandbriefen zu einem höheren Preis als dem Nennbetrag entstandenen Verluste. Die Berechtigung dieser Abweichung ist zweifelhaft. Jedenfalls rechtfertigt die Bedeutung dieser Frage keine Sonderregelung. Die Ausgabe von Pfandbriefen mit einem Agio ist äußerst selten. In diesen Ausnahmefällen kann es bei den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen bewenden. Die Vorschrift ist daher ersatzlos gestrichen worden.

Künftig soll § 26 Satz 1 — wie bisher § 25 Abs. 4 — die Aktivierung der Ansprüche auf künftige Jahresleistungen verbieten. Das Verbot gilt nicht nur für Zinsen, sondern auch für sonstige, etwa für die Hinausschiebung der Tilgung (§ 20 Abs. 1 Satz 2) zu erbringende Jahresleistungen. Keine derartigen Jahresleistungen sind hingegen die Tilgungsleistungen des Schuldners. Satz 2 stellt daher klar, daß ein Anspruch der Bank auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten durch Leistungen des Schuldners

vor Beginn der Hypothekentilgung aktiviert werden darf. Denn durch solche Leistungen tilgt der Schuldner wirtschaftlich betrachtet eine neben der Hypothek stehende Verbindlichkeit, die daher auch vom Auszahlungsbetrag der Hypothek nach § 25 Abs. 1 Satz 3 abzusetzen ist (vgl. die Begründung zu § 25 Abs. 1). Der Anspruch auf solche Leistungen des Schuldners darf daher ebenso aktiviert werden wie der Anspruch auf Tilgung der Hypothek selbst. Hingegen läßt der Entwurf die Frage offen, ob ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten aktiviert werden muß. Für ihre gesetzliche Regelung besteht kein Grund. Sie bleibt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung überlassen.

Nr. 17 (§ 27 HBG):

Die in § 27 enthaltenen Vorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung werden durch die Neuregelung der Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Artikel I Nr. 15 des Entwurfs (§ 24 HBG) überflüssig und daher gestrichen.

Nr. 18 (§ 28 HBG):

Absatz 1

Die in § 28 HBG aufgeführten Einzelheiten des Hypothekenbankgeschäfts in die Bilanz aufzunehmen, erscheint einmal nicht zweckmäßig; sie würden die Bilanz überladen. Auf jeden Fall ist die Aufnahme entbehrlich. Es genügt, die Einzelheiten im Geschäftsbericht ersichtlich zu machen. Die Änderung der Nr. 1 und 3 entspricht Erfordernissen und Gepflogenheiten der Praxis der Banken. Durch einen Zusatz zu Nr. 5 wird klargestellt, daß Zinsrückstände eines Jahres insoweit nicht mehr ersichtlich gemacht zu werden brauchen, als sie bereits in einem vorhergehenden Jahr abgeschrieben worden sind. Es genügt, wenn ihre Abschreibung aus dem Jahresbericht des Jahres hervorgeht, in dem sie erfolgt ist. Die neue Nr. 8 schafft Ersatz für die wegfallende Vorschrift des § 24 Nr. 7, nach der bei verschiedenen verzinslichen Pfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung in der Bilanz ausgewiesen werden mußte.

Absatz 3

Absatz 3 wird durch die Neuregelung in Artikel I Nr. 15 des Entwurfs (§ 24 HBG) überflüssig. Der Entwurf ersetzt ihn durch einen neuen Absatz 3, der klarstellt, daß § 28 nicht an die Stelle von § 128 AktGes tritt, sondern zusätzliche Erfordernisse für den Geschäftsbericht der Hypothekenbank aufstellt.

Nr. 19 (§ 29 HBG)

Der Treuhänder ist nach geltendem Recht lediglich zur Wahrnehmung der Interessen der Pfandbriefgläubiger berufen. Er unterliegt, auch wenn er von der Aufsichtsbehörde bestellt und abberufen wird, nicht deren Weisungen. Seine Aufgaben ergeben sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes. Von der Übertragung seiner Aufgaben auf den Staatskommissar des § 4 Abs. 3 HBG hat der Gesetzgeber — abgesehen von der

inzwischen gegenstandslos gewordenen Übergangsregelung des § 51 HBG — seinerzeit gerade im Hinblick auf die verschiedenartigen Aufgabenkreise vom Treuhänder und Staatskommissar Abstand genommen. Der Entwurf, der die Institution des Staatskommissars im Zusammenhang mit der Neuregelung der Aufsicht über die Hypothekenbanken beseitigt (Artikel I Nr. 2 des Entwurfs), ändert an der Unabhängigkeit des Treuhänders grundsätzlich nichts. Insbesondere wird diese Unabhängigkeit nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Entwurf in § 29 Abs. 3 HBG eine Auskunftspflicht des Treuhänders gegenüber der Aufsichtsbehörde begründet. Die Vorschrift hat ihr Gegenstück in § 29 Abs. 2 KWG, der den bei der Erfüllung seiner Aufgaben ebenfalls nur dem Gesetz unterworfenen Prüfer verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Auskunft über die im Rahmen seiner Prüfungspflicht getroffenen Feststellungen zu erteilen. Auch dem Treuhänder des Hypothekenbankgesetzes sollen nur Auskunftspflichten im Rahmen seiner — nicht durch die Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden — Tätigkeit obliegen.

Nr. 20 (§ 30 HBG):

Absatz 1

Nach dem zweiten Halbsatz des § 30 Abs. 1 HBG hat der Treuhänder zu prüfen, ob sich die von der Bank als ordentliche Deckung benutzte Hypothek innerhalb der Grenze von 60 v. H. des ermittelten Grundstückswerts hält, aber nicht zu untersuchen, ob der festgestellte Wert dem wirklichen Wert des Grundstücks entspricht, wenn er nur gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist. Es kann zweifelhaft sein, ob Sinn dieser Vorschrift ist, dem Treuhänder eine Prüfung auch in dieser Richtung zu verbieten oder ob sie ihn nur von einer zu weitgehenden, praktisch für ihn regelmäßig nicht erfüllbaren Verpflichtung befreien soll. Da für ein Prüfungsverbot keine Gründe bestehen und der Treuhänder, der eine seiner Meinung nach sachlich unrichtige Wertfeststellung feststellt, befugt sein muß, daraus die Folgerungen zu ziehen, stellt der Entwurf klar, daß die Vorschrift den Treuhänder lediglich von der Pflicht enbindet, die Prüfung des wirklichen Wert des Grundstücks vorzunehmen, ihm die Prüfung im Einzelfall aber nicht verbietet.

Die Absätze 2 und 4 bedürfen der Anpassung an die Neufassung des § 22 Abs. 1 HBG (Artikel I Nr. 13 des Entwurfs).

Absatz 3

Es würde eine kaum zu bewältigende Aufgabe für den Treuhänder sein, die Bescheinigung, mit der jeder zur Ausgabe gelangende Pfandbrief versehen sein muß, mit seinem handschriftlichen Namenszug zu versehen. Schon heute wird die Unterschrift regelmäßig durch einen Faksimilestempel ersetzt, der vom Treuhänder selbst oder auf seine Anweisung und unter seiner Aufsicht auf den Pfandbrief gesetzt wird. Der Entwurf sanktioniert diese Praxis ausdrücklich.

A b s a t z 5

Ob der Treuhänder verpflichtet ist, bei Erteilung der Bescheinigung des Absatzes 3 auf die Einhaltung der in § 7 HBG bestimmten Grenze für den Pfandbriefumlauf zu achten, ist, da das Gesetz insoweit schweigt, im Schrifttum nicht unstreitig. Der Entwurf nimmt die entsprechende Verpflichtung in das Gesetz auf, da auch § 7 zu den im Interesse der Pfandbriefgläubiger erlassenen Vorschriften gehört und der Treuhänder gerade diese Interessen zu wahren hat.

Nr. 21 (§ 31 HBG):

Der Entwurf paßt § 31 HBG den Änderungen des § 6 Abs. 4 (Artikel I Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs) und des § 22 Abs. 1 (Artikel I Nr. 13 des Entwurfs) an, ohne die Vorschrift in ihrem materiellen Gehalt zu berühren. Eine Verwahrung der im Register eingetragenen Werte selbst wird nur bei Geld und bei Wertpapieren in Betracht kommen, die der Treuhänder im Besitz hat. Regelmäßig werden sich in seinem Gewahrsam nur Urkunden über eingetragene Werte befinden; zu diesen Urkunden gehören sowohl Hypothekenbriefe als auch Eintragungsbenechtigungen und Grundbuchauszüge über Buchhypotheken sowie auch Depotauszüge von Banken und ähnlichen Beweisurkunden.

Nr. 22 (§ 32 HBG):

Nach § 32 Abs. 1 HBG ist der Treuhänder berechtigt, Bücher und Schriften der Bank, die sich auf die Hypothekendarfbriefe und die im Register eingetragenen Hypotheken beziehen, jederzeit einzusehen. Die Bank ist in § 32 Abs. 2 HBG verpflichtet, von Kapitalrückzahlungen auf die Hypotheken und sonstigen die Hypotheken betreffenden Änderungen dem Treuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen. Die Beschränkung auf die Hypotheken erscheint in beiden Fällen nicht mehr angebracht, nachdem die Ersatzdeckung einen gegenüber früher größeren Umfang angenommen hat. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Recht des Treuhänders und die Verpflichtung der Bank sich künftig auf alle im Register eingetragenen Deckungswerte erstrecken.

Nr. 23 (§ 34 HBG):

Der Treuhänder hat die Interessen der Pfandbriefgläubiger nicht nur gegenüber Dritten, sondern insbesondere auch gegenüber der Hypothekenbank selbst wahrzunehmen. Er wird nach § 29 HBG von der Aufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Unbeschadet seiner Unabhängigkeit von Weisungen der Aufsichtsbehörde erscheint es daher entgegen der bisherigen Regelung, die eine Vergütung seiner Geschäftsführung durch die Bank vorsieht, angebracht, ihm einen Anspruch auf Vergütung gegen die Behörde, die ihn bestellt, einzuräumen. Die sinn-gemäße Anwendung des § 51 Abs. 3 KWG führt dazu, daß die Hypothekenbank im Endergebnis die Vergütung auch weiterhin zu leisten hat, da die aufgewendeten Beträge der Aufsichtsbehörde gesondert zu erstatten sind.

Nr. 24 (§ 34 a HBG):

Die Änderung des § 6 Abs. 4 und des § 22 HBG macht auch hier eine Anpassung des Wortlauts der Vorschrift notwendig. Satz 2 wird überflüssig, da Geld nunmehr unter die in Satz 1 bezeichneten in das Register einzutragenden Werte fällt.

Nr. 25 (§ 35 HBG):

A b s a t z 1

Nach § 63 Nr. 1 KO können die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden. Der Wortlaut des § 35 Abs. 1 HGB ergibt nichts darüber, ob die Vorschrift der Konkursordnung auch im Rahmen der den Pfandbriefgläubigern durch das Hypothekenbankgesetz eingeräumten Sonderstellung gilt. Der Entwurf stellt sicher, daß die Zinsen an dem Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger teilnehmen. Das ist gerechtfertigt, da § 6 Abs. 1 HGB ausdrücklich verlangt, daß nicht nur die Kapitaldeckung, sondern auch die Zinsdeckung voll vorhanden ist und die Zinsen aus den zur Deckungsmasse gehörenden Werten auch nach der Konkurseröffnung in die Deckungsmasse fließen. Geht das Gesetz davon aus, daß auch die dem Pfandbriefgläubiger zustehenden Zinsen durch Hypotheken gesichert sein sollen, so wäre es sinnwidrig, den Erfolg der Sicherung gerade dann zu verhindern, wenn diese praktisch wird, d. h. im Falle des Konkurses der Bank.

Einer besonderen Vorschrift hinsichtlich des in Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes, wie nach geltendem Recht, bedarf es hier nicht mehr, da Geld künftig ebenfalls in das Register eingetragen wird, also zu den eingetragenen „Werten“ gehört.

A b s a t z 3

Nach § 6 Abs. 1 HBG bedürfen nur im Umlauf befindliche Pfandbriefe der Deckung; eigene Pfandbriefe der Bank, die dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben worden sind, sollen nach der Neufassung des § 6 Abs. 1 (Artikel I Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs) für die Dauer der Verwahrung nicht zum Umlauf gehören, brauchen also auch nicht gedeckt zu sein. Wenn sie im Konkursfalle bei der Berechnung des auf die einzelnen Pfandbriefe fallenden Anteils am Erlös der Deckungswerte mitgezählt würden, so würde die freie Masse zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger ungerechtfertigt vergrößert werden. Der Entwurf stellt klar, daß nur die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe für die Anwendung des § 35 Abs. 3 in Betracht kommt.

Nr. 26 (§ 35 a HBG):

Nach der zwingenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 n. F. (Artikel I Nr. 1 des Entwurfs) dürfen Hypothekenbanken nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden. Eine Vorschrift über die Folgen, die sich bei einer praktisch kaum zu erwartenden Änderung der Rechtsform der Banken nach erfolgter Zulassung ergeben würden, erscheint entbehrlich. Da

Hypothekenbanken allein in der vom Gesetz erlaubten Rechtsform betrieben werden dürfen, würde der Betrieb mit der Änderung der Rechtsform unerlaubt. Für den Fall, daß das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 n. F. bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird, sieht der Entwurf dagegen in Absatz 1 lediglich die Zulässigkeit der Rücknahme der Erlaubnis vor, um der Aufsichtsbehörde und der Bank die Möglichkeit zu geben, Ausnahmesituationen zu berücksichtigen. Absatz 2 hebt eine der nach § 4 Abs. 1 HBG zulässigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde besonders hervor, indem er dieser gestattet, bei Überschreitung der Umlaufgrenze des § 7 der Anforderung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes durch die Anordnung Nachdruck zu verleihen, daß der Jahresreingewinn so lange ganz oder teilweise in die Rücklagen des § 7 einzustellen ist, bis Kapital und Rücklagen wieder dem zwanzigsten Teil des Pfandbriefumlaufs gleichkommen.

Nr. 27 (§§ 36 bis 33 HBG):

§ 36 ist seinerzeit in das Hypothekbankgesetz eingefügt worden, um die Unsicherheit darüber zu beseitigen, ob sich ein Treuhänder, der absichtlich zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger handelt, nach § 266 StGB strafbar macht. Das Bedürfnis für einen strafrechtlichen Schutz der Deckungsvorschriften, die den Kern des Pfandbriefrechts ausmachen, besteht auch heute noch; er ist im Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Pfandbriefe geboten. Die Beibehaltung einer Strafbestimmung würde sich auch bei einer Änderung des Untreueatbestandes im Sinne des § 263 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (Drucksache 2150 der 3. Wahlperiode) nicht erübrigen. Die neue Fassung des § 36 HBG, wie der Entwurf sie vorsieht, gestaltet jedoch den Tatbestand besser aus und beschränkt ihn auf die beiden praktisch allein bedeutsamen Fälle, in denen der Treuhänder bei der Verwaltung der Deckungswerte vorschriftswidrig verfährt und dadurch bewußt die Pfandbriefgläubiger benachteiligt. Es handelt sich dabei um die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 30 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 HBG. Die Zuwiderhandlungen werden, in zwei Nummern aufgegliedert, im Straftatbestand des neuen § 36 HBG zusammengefaßt. Bei Nummer 1 besteht die mit Strafe bedrohte Handlung darin, daß der Treuhänder in der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 HBG unwahre Angaben über die Deckungsgrundlagen macht. Daß in diesem Falle ein Strafbedürfnis nur besteht, wenn die Deckungsgrundlagen geringer sind als in der Bescheinigung angegeben, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Im umgekehrten Falle würde den Pfandbriefgläubigern durch die Tat ein Vermögensnachteil nicht zugefügt werden. In Nummer 2 wird die unbefugte durch § 31 Abs. 2 oder 3 HBG nicht gedeckte Herausgabe von Deckungswerten oder Urkunden über Deckungswerte mit Strafe bedroht. Sowohl bei Verstößen gegen Nummer 1 als auch gegen Nummer 2 kommt als weiteres Tatbestandsmerkmal hinzu, daß einem Pfandbriefgläubiger ein Vermögensnachteil zugefügt wird. Das entspricht dem bisherigen Recht. Für eine Ahndung von nur formalen

Verstößen gegen Deckungsvorschriften, die zu keinem Vermögensnachteil für die Pfandbriefgläubiger führen, besteht kein Bedürfnis. In subjektiver Hinsicht wird wissentliches Handeln in bezug auf die Nachteilszufügung verlangt. Die Strafdrohung ist dem § 263 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches angeglichen. Angesichts der Überschaubarkeit der in Frage kommenden Tatbestände erscheint es nicht erforderlich, eine höhere Strafdrohung für besonders schwere Fälle vorzusehen.

§ 37 HBG wird im wesentlichen mit dem bisherigen Inhalt beibehalten. Er wird in der Fassung der neueren Gesetzgebungstechnik angepaßt. Die Strafdrohung ist ebenfalls an neuere Gesetze angeglichen, insbesondere an § 54 Abs. 1 KWG. Dadurch wird der bisherige Absatz 3 entbehrlich; der Verzicht auf eine besondere ermäßigte Strafdrohung beim Vorliegen nicht näher benannter mildernder Umstände entspricht dem erwähnten Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Der bisher als Straftat bewertete Tatbestand des § 38 HBG kann zur Ordnungswidrigkeit umgestaltet werden. Die Bestimmung, daß Hypothekpfandbriefe nicht ohne die nach § 30 Abs. 3 HBG erforderliche Bescheinigung ausgegeben werden dürfen, stellt nur eine Ordnungsvorschrift dar. Die Zuwiderhandlung enthält daher regelmäßig kein kriminelles Unrecht. Die Strafdrohung entspricht § 56 KWG.

Nr. 28 (§ 39 HBG):

§ 38 HBG in seiner jetzigen Form ist durch die Streichung des § 2 HBG a. F. überflüssig geworden. Wer Hypothekbankgeschäfte in einer anderen Rechtsform als der der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien betreibt, wird sich, da ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 2 Abs. 1 n. F. nicht erteilt werden darf, regelmäßig nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 32 KWG strafbar machen. Der Entwurf läßt § 39 a. F. daher wegfallen und ersetzt ihn durch eine neue Vorschrift, die inhaltlich § 59 KWG entspricht. Ebenso wie bei anderen Kreditinstituten soll auch bei Hypothekbanken eine Geldbuße gegen die Bank selbst festgesetzt werden können, wenn ein Geschäftsleiter eine in § 37 mit Strafe oder eine in § 38 HBG mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht.

Nr. 29 (§ 39 a HBG):

Die im Entwurf vorgesehene neue Vorschrift entspricht § 60 KWG.

Nr. 30 (§ 41 HBG):

Absatz 1 der Vorschrift sieht eine entsprechende Anwendung bestimmter für das Pfandbriefgeschäft geltender Vorschriften auf das Geschäft mit kommunalen Schuldverschreibungen vor. Da sich unter den in Bezug genommenen Vorschriften auch die Strafbestimmungen der §§ 36 ff. HBG befinden, erscheint es geboten, im Interesse der Schaffung klarer Straftatbestände den Inhalt der entsprechenden Anwendung im einzelnen zu umschreiben.

Absatz 2 setzt eine selbständige Höchstgrenze für den Umlauf von Kommunalschuldverschreibungen fest. Die Gründe für diese vom bisherigen Recht abweichende Regelung sind bereits unter A 1 d (Seite 11) dargelegt worden. Pfandbriefumlauf und Umlauf von Kommunalschuldverschreibungen sind nunmehr voneinander unabhängig nach einem Vielfachen des in § 7 bezeichneten Eigenkapitals zu berechnen. Der Entwurf sieht für den Umlauf von Kommunalschuldverschreibungen den Multiplikator 15 vor; die Höchstgrenze bleibt damit unter der für die Pfandbriefausgabe der Hypothekenbanken zugelassenen Höchstgrenze des Zwanzigfachen; sie trägt aber dem Umfang des Kommunalgeschäfts als des bedeutendsten Nebengeschäfts der Hypothekenbanken hinreichend Rechnung.

Globaldarlehen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 HBG sind künftig, wie bereits zu Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs (Seite 14) ausgeführt, nicht mehr auf den Pfandbriefumlauf anzurechnen. Sie können jedoch beim Passivgeschäft der Banken nicht unberücksichtigt bleiben, da die Bank dieses sonst in unangemessener Weise ausdehnen und damit praktisch das vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltene Verhältnis des Schuldverschreibungsumlaufs zum Eigenkapital durchbrechen könnte. Andererseits empfiehlt es sich nicht, auch die Aufnahme von Globaldarlehen auf ein bestimmtes Vielfaches des in § 7 bezeichneten Eigenkapitals zu begrenzen, da es sich hier um eine nur hilfweise und in verhältnismäßig geringem Umfange benutzte Art der Refinanzierung der Banken handelt (vgl. oben unter A 1 b aa, Seite 10 ff.), auf die sie im Notfall bei einer Schwäche des Kapitalmarkts stets sollen ausweichen können. Der Entwurf sieht daher in Absatz 3 vor, daß die Aufnahme von Globaldarlehen die zulässige Höhe des Umlaufs von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen schmälert, wobei es den Banken überlassen bleibt, ob sie die Beträge der Globaldarlehen dem Pfandbriefumlauf oder dem Umlauf von Kommunalschuldverschreibungen zurechnen wollen.

Nr. 31 (§ 42 HBG):

Die Vorschrift wird mit dem Wegfall des Kleinbahnbeleihungsgeschäfts (vgl. Artikel I Nr. 3 des Entwurfs) gegenstandslos und kann daher wegfallen.

Nr. 32 (§ 43 HBG):

Die ursprüngliche Fassung des § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung (EGKO) war seinerzeit durch die Fassung des § 43 HBG ersetzt worden. Diese Fassung wurde ihrerseits wieder durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Juli 1923 geändert und die Neufassung des § 17 Abs. 1 EGKO versehentlich als § 52 b in das Gesetz eingefügt, anstatt daß sie in § 43 aufgenommen wurde. Der Entwurf faßt die beiden sich auf § 17 EGKO beziehenden Vorschriften in der Neufassung des § 43 zusammen. Gleichzeitig sieht er die Streichung des § 17 Abs. 1 Satz 3 EGKO vor, der eine Sondervorschrift für die Deckung von Schuldverschreibungen durch wertbeständige Hypotheken, Reallasten

und nichthypothekarische Darlehen enthält; für diese Vorschrift besteht ein praktisches Bedürfnis nicht mehr.

Nr. 33 (§ 45 HBG):

§ 45 Abs. 1 HBG ist seit der Neufassung der §§ 1 und 2 durch Artikel I Nr. 1 des Entwurfs gegenstandslos geworden. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Zulassungsgenehmigungen werden durch die Änderungen der §§ 1 und 2 HBG durch Artikel I Nr. 1 des Entwurfs nicht berührt, da die bestehenden Hypothekenbanken mit Ausnahme der Bayerischen Landwirtschaftsbank, für die Artikel II Abs. 5 des Entwurfs eine Sonderregelung trifft, die Form der Aktiengesellschaft haben, also der Vorschrift des § 2 Abs. 1 neuer Fassung entsprechen und § 2 Abs. 2 neuer Fassung auf bestehende Banken nur nach Maßgabe des Artikels II Abs. 1 des Entwurfs anzuwenden ist.

§ 45 Abs. 2 HBG kann wegfallen, da nach der Begriffsbestimmung in § 1 n. F. nunmehr auch Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft Hypothekenbanken sind, wenn ihr Betrieb auf die in § 1 bezeichneten Geschäfte gerichtet ist. Die damit erforderlich werdenden Sonderbestimmungen für das einzige hier in Betracht kommende Kreditinstitut, die Bayerische Landwirtschaftsbank, finden sich, wie bereits erwähnt, in Artikel II Abs. 5 des Entwurfs.

Nr. 34 (§ 46 HBG):

Die im Wortlaut des § 46 HBG vorgesehenen Änderungen werden durch die Neufassung der §§ 7 und 41 (Artikel I Nr. 5 und Nr. 30 des Entwurfs) erforderlich. Die Festsetzung der Umlaufgrenze für Kommunalschuldverschreibungen bei gemischten Hypothekenbanken würde bei Anwendung des gleichen Verhältnisses, wie es zwischen den Umlaufgrenzen der §§ 7 und 41 Abs. 2 besteht, zu einem Multiplikator von $11\frac{1}{4}$ führen. Dieser ist aus Gründen einer vereinfachten Berechnung auf 12 aufgerundet worden.

Nr. 35 (§ 47 HBG):

Die Änderung des Absatzes 1 stellt eine Anpassung des Wortlauts an das Aktiengesetz und an die Neufassung der §§ 6 und 22 HBG dar. Es besteht kein Anlaß, die Anwendung des § 178 AktG nur dann entfallen zu lassen, wenn die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe vollständig durch Hypotheken gedeckt sind. Nach dem Entwurf erfüllt jede nach § 6 HBG zulässige Deckung, auch die Ersatzdeckung, im Rahmen des § 47 HBG die Voraussetzung für den Wegfall des Erfordernisses der Sicherstellung der Gläubiger.

In Absatz 2 beseitigt der Entwurf die sich bisher aus dem Schweigen des Gesetzes ergebenden Zweifel darüber, ob Absatz 1 auch entsprechend zugunsten der Gläubiger von Kommunalschuldverschreibungen gilt, indem er die entsprechende Anwendung von Absatz 1 ausdrücklich vorschreibt.

Nr. 36 (§§ 48 bis 53 HBG):

§ 48 HBG, der Hypothekenbanken, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden, die Überschreitung der Umlaufgrenze der §§ 7 und 41 in bestimmtem Umfang gestattet und hierbei auf die Kapitalverhältnisse am 1. Mai 1898 abstellt, ist durch den Zeitablauf und durch die Entwicklung der Währungen überholt.

§ 49 HBG enthält Bestimmungen über Deckungshypotheken, die vor dem 1. Januar 1900 erworben worden sind. Die Vorschrift ist durch Zeitablauf ebenfalls überholt.

§ 50 ist als Übergangsbestimmung gegenstandslos geworden.

§ 51, der eine Übertragung der Aufgaben des Treuhänders auf den Staatskommissar gestattet, sofern dieser bei Inkrafttreten des Hypothekengesetzes mit der Überwachung der Pfandbriefausgabe betraut war, wird mit der Beseitigung der Institution des Staatskommissars durch Artikel I Nr. 2 des Entwurfs gegenstandslos.

§ 52, der lediglich für die Mitteldeutsche Boden-Kredit-Anstalt in Greiz Bedeutung hatte, da nur diese nach ihrer Satzung Grundrentenbriefe auf Grund von im Grundbuch eingetragenen Reallasten ausgeben durfte, ist gegenstandslos geworden, da sich die Bank mit der Süddeutschen Boden-Kredit-Anstalt in München vereinigt und bereits seit 1923 Grundrentenbriefe nicht mehr ausgegeben hat.

§ 52 a enthält Übergangsbestimmungen für Kreditinstitute, die bereits vor 1923 wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben hatten, für deren Deckung Reallasten verwendet worden waren. Auch diese Vorschrift ist inzwischen gegenstandslos geworden.

§ 52 b wird durch die Neufassung des § 43 in Artikel I Nr. 32 des Entwurfs entbehrlich.

§ 52 c wird mit dem Wegfall des § 45 Abs. 2 (Artikel I Nr. 33 des Entwurfs) sowie der in §§ 1 und 2 HBG n. F. (Artikel I Nr. 1 des Entwurfs) und Artikel II Abs. 5 vorgesehenen Regelung überflüssig.

§ 53, der Übergangsbestimmungen für die Anlegung des Deckungsregisters enthält, ist durch Zeitablauf überholt.

Demnach können die §§ 48 bis 53 HBG ersatzlos gestrichen werden.

2. Zu Artikel II**Absatz 1**

Eine Notwendigkeit, die bereits bestehenden Hypothekenbanken zu einer Erhöhung ihres Grundkapitals auf den in § 2 Abs. 2 HBG n. F. bezeichneten Mindestnennbetrag zu zwingen, ist nicht gegeben. Es handelt sich ausschließlich um schon seit Jahrzehnten tätige Kreditinstitute, die ausreichende Rücklagen im Sinne des § 7 gebildet und in letzter Zeit auch ihr Grundkapital nicht unwesentlich erhöht haben. Daher genügt es hier zu bestimmen, daß die Höhe des einmal erreichten Grundkapitals nicht wieder verringert werden darf, soweit die

Herabsetzung zu einem unter dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Mindestbetrag liegenden Betrag führen würde.

Absatz 2

Die Sächsische Boden-Kredit-Anstalt hat ihr Neugeschäft infolge der rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Zonenteilung Deutschlands ergeben hatten, erst vor wenigen Jahren wieder aufnehmen können. Andere Institute mit ursprünglichem Sitz in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik werden möglicherweise noch zum Neugeschäft zugelassen werden. Bei diesen Hypothekenbanken ergibt sich vorübergehend eine besonders hohe Ersatzdeckung, da die Neuabschlüsse überwiegend die Vorfinanzierung noch nicht begonnener Neubauten betreffen, die Refinanzierung, wie oben zu A 1 b bb (Seite 10 ff.) geschildert wurde, aber nicht bis zur Fertigstellung der Bauobjekte und der Bestellung der Hypotheken aufgeschoben werden kann, so daß zunächst die aus dem Verkauf der Pfandbriefe erlösten Mittel an die Stelle der ordentlichen Hypothekendeckung treten müssen. Während bei den übrigen Hypothekenbanken, die das Neugeschäft schon seit mehr als zehn Jahren wieder betreiben, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bestand und Neuzugang bereits wieder hergestellt worden ist, fehlt es bei den genannten Instituten regelmäßig noch. Um Übergangsschwierigkeiten für sie zu vermeiden, erscheint es daher angebracht, der Aufsichtsbehörde die Befugnis zu geben, den Banken im Einzelfall eine vorübergehende Überschreitung des in § 6 Abs. 5 n. F. bezeichneten Höchstbetrages der Ersatzdeckung zu gestatten.

Absatz 3

Die Vorschrift trifft Vorsorge, daß für die Zeit bis zum Erlaß der in § 24 Abs. 2 HBG n. F. vorgesehenen Rechtsverordnung über die Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken die z. Z. geltende Regelung für die Formblätter maßgebend bleibt.

Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, von welchem Zeitpunkt ab die neuen Bilanzierungsvorschriften anzuwenden sind.

Es erscheint notwendig, den Hypothekenbanken einen gewissen Zeitraum zu belassen, in dem sie sich auf die in § 25 neu vorgeschriebene Bilanzierung des Hypothekendamms und des Pfandbriefdisagios nach der Abgrenzungsmethode einstellen können. Die Vorschrift soll daher zwingend erst für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr gelten. Der Entwurf erlaubt aber, sie bereits auf frühere Geschäftsjahre anzuwenden, damit sich die Banken nicht durch das geltende Recht gehindert sehen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf die Abgrenzungsmethode überzugehen. Neu gegründeten Banken wird es dadurch ermöglicht, von Anfang an nach künftigem Recht zu bilanzieren. Selbstverständlich werden die Banken den Übergang auf die Abgrenzungsmethode im Geschäftsbericht zu erläutern haben.

Absatz 5

Die Bayerische Landwirtschaftsbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, ist nach geltendem Recht keine Hypothekenbank, darf jedoch die Geschäfte einer solchen Bank betreiben und die von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen als Pfandbriefe bezeichnen (§§ 2, 5 a, 45 Abs. 2 HBG). Mit der Neufassung des Begriffs der Hypothekenbank in Artikel I Nr. 1 des Entwurfs (§ 1 HBG n. F.) wird auch die Bayerische Landwirtschaftsbank Hypothekenbank im Sinne des Hypothekenbankgesetzes. Da sie als Genossenschaft den zwingenden Anforderungen des § 2 n. F. (Rechtsform, Grundkapital) nicht entspricht und außerdem auch andere für die Rechtsform der Aktiengesellschaft gedachte Vorschriften des Gesetzes für sie nicht passen, bedarf es, um das Weiterbestehen der Bank in der Rechtsform der Genossenschaft ebenso wie nach dem bisher geltenden Recht auch für die Zukunft zu ermöglichen, besonderer Vorschriften. Während zur Zeit die Satzung der Bank die Bestimmungen enthält, die den Geschäftsbetrieb mit den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes in Einklang bringen, denen die Bank nicht unterworfen ist, bedarf es nunmehr einer gesetzlichen Bestimmung darüber, inwieweit die Satzung der Bank von den in Zukunft auch für sie geltenden Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes abweichen darf. Absatz 5 sieht daher vor, daß für die Bayerische Landwirtschaftsbank eGmbH folgende Sondervorschriften gelten:

1. Die Bank darf ihre Rechtsform als Genossenschaft beibehalten, indem sie von der Anwendung des § 2 HBG n. F. freigestellt wird;
2. sie hat in ihrer Satzung für die Berechnung der Umlaufgrenze nach §§ 7 und 41 anstelle des eingezahlten Grundkapitals und bestimmter Rücklagen eine andere Bezugsgröße festzusetzen, die unter Zugrundelegung im einzelnen bestimmter Faktoren errechnet werden muß;
3. sie hat bei Aufstellung ihres Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts grundsätzlich die §§ 24 bis 26, 28 HBG anzuwenden, soweit die Rechtsform der Genossenschaft nichts Abweichendes erfordert;
4. sie darf über § 5 Abs. 1 HBG hinausgehende Nebengeschäfte weitertreiben, soweit sie ihr durch die Satzung bisher erlaubt waren. Es handelt sich dabei insbesondere um die Vor- und Zwischenfinanzierung langfristiger Agrarkredite;
5. Die Satzung der Bank bedarf der Genehmigung durch die zuständige Sonderaufsichtsbehörde des Landes Bayern. Bei der Sonderaufsicht handelt es sich nicht um die durch § 52 Abs. 2 KWG auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übertragene staatliche Aufsicht über die Hypothekenbanken, der die Bayerische Landwirtschaftsbank, da sie nicht Hypothekenbank im Sinne des geltenden Rechts ist, nicht unterliegt, sondern um eine Aufsicht, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten angenäherten Charakter der Bank und ihrer engen Verbindung zum bayerischen Staat erklärt.

3. Zu Artikel III

Absatz 1

Zu Nr. 1

Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 3 des Entwurfs (oben S. 13 unter e) wird verwiesen.

Zu Nr. 2

§ 1 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Gestattung der Aufnahme von Globaldarlehen), dessen Geltungsdauer durch spätere Gesetze verlängert worden ist, tritt mit dem 31. Dezember 1962 außer Kraft. Er wird durch den neuen § 5 Abs. 1 Nr. 7 HBG (Artikel I Nr. 3 des Entwurfs) ersetzt. Die Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 5. August 1950 über die Anrechnung der Globaldarlehen auf den Schuldverschreibungsumlauf im Rahmen der §§ 7, 41 und 46 HBG wird durch die Regelung ersetzt, die in Artikel I Nr. 30 des Entwurfs mit der Neufassung des § 41 Abs. 3 getroffen wird (vgl. Seite 24). §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 5. August 1950 können als durch Zeitablauf überholt aufgehoben werden.

Zu Nr. 3

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 sind ebenfalls durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. April 1954 enthält eine nicht nur auf die von Hypotheken- und Schiffsbanken gewährten Darlehen, sondern auf Darlehen aller Kreditinstitute anwendbare Vorschrift, soweit diese Darlehen zu einer durch Gesetz vorgeschriebenen Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder für diese Deckungsmasse bestimmt sind. Die im Hinblick auf die erforderliche Kongruenz zwischen den Schuldverschreibungen und den zu ihrer Deckung dienenden Darlehen getroffene Bestimmung, die zunächst nur Schwierigkeiten der Institute bei Anwendung des Kapitalmarktförderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 verhindern sollte, hat bleibende Bedeutung, da für Schuldverschreibungen nach § 247 Abs. 2 BGB das außerordentliche Kündigungsrecht des Absatzes 1 nicht gilt, mit einer Überschreitung des Zinssatzes von 6 v. H. für die Schuldverschreibungen und damit auch für die zu ihrer Deckung bestimmten Darlehen aber jederzeit gerechnet werden muß. Die Kreditinstitute müssen in der Lage bleiben, durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Darlehensschuldner die Gefahr auszuschließen, der Deckung für höher verzinsliche Schuldverschreibungen, die sie ihrerseits nicht kündigen können, durch die außerordentliche Kündigung des Darlehensnehmers nach § 247 Abs. 1 BGB ohne Rücksicht auf die Kongruenz zwischen Aktiv- und Passivgeschäft verlustig zu gehen. Der Entwurf fügt den Inhalt der Vorschrift daher in § 247 BGB ein (Artikel III Abs. 2 Nr. 1), so daß § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. April 1954 überflüssig wird. § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes muß dagegen als Übergangsvorschrift für Verträge, die schon vor dem Inkraft-

treten des Gesetzes vom 30. April 1954 geschlossen worden waren, bestehen bleiben. Die Absätze 2 und 3 des § 5 des Gesetzes vom 30. April 1954 sind ebenso wie § 2, auf den sie sich beziehen, gegenstandslos.

Zu Nr. 4

Artikel 2 Abs. 2 und 3, Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 sind durch Zeitablauf überholt und können daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 5

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 11. November 1960 ist durch Zeitablauf überholt und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Absatz 2

Zu Nr. 1

Die Vorschrift ersetzt den durch Absatz 1 Nr. 3 aufgehobenen § 4 Abs. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 BGB vom 30. April 1954. Auf die Begründung zu Artikel III Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs (oben Seite 26) kann verwiesen werden.

Zu Nr. 2

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 KWG enthält eine auch das Kleinbahnbeleihungsgeschäft der Hypothekenbanken betreffende Vorschrift. Mit dem Wegfall des § 5 Abs. 1 Nr. 3 HBG a. F. (Artikel I Nr. 3 des Entwurfs; vgl. oben Seite 13) wird die Vorschrift des Gesetzes über das Kreditwesen insoweit gegenstandslos.

4. Zu Artikel IV

In Anbetracht der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die das Hypothekensbankgesetz durch den Entwurf erfährt, empfiehlt es sich, den Wortlaut des Gesetzes in neuer Fassung bekanntzumachen. Durch Artikel IV wird dem Bundesminister der Justiz die entsprechende Ermächtigung dazu erteilt.

5. Zu Artikel V

Artikel V enthält die übliche Berlin-Klausel.

6. Zu Artikel VI

Artikel VI sieht das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. Januar 1963 vor; das ist der Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen aus den Gesetzen von 1950, 1954 und 1956 endet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten des Entwurfs

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

In Artikel III Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden Vorschriften von Gesetzen aufgehoben, die ihrerseits der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Deshalb ist auch das vorliegende Gesetz zustimmungsbedürftig.

2. Zu Artikel I Nr. 1, 19, 23, 26, 29

(§§ 3, 29 Abs. 3, §§ 34, 35a, 39a)

Mehrere Länder haben beim Bundesverfassungsgericht beantragt, das Bundesgesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher für nichtig zu erklären. Der Bundesrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates in seiner 241. Sitzung vom 23. Februar 1962 zu dem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren 2 BvF 4/61). An dieser Rechtsauffassung wird festgehalten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist für den 24. Juli 1962 in Aussicht gestellt. Für den Fall, daß das Bundesverfassungsgericht dem Antrag entsprechen sollte, wäre § 3 in Artikel 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„§ 3

(1) Die Hypothekenbanken unterliegen der Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen. Aufsichtsbehörde ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Aufsichtsbehörde, in deren Bereich die zu beaufsichtigende Hypothekenbank ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hat.“

§ 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und 3 wären dann den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen. Die in dem Entwurf enthaltenen Verweisungen auf das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) wären zu streichen und die Erwähnung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen durch „Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen.

3. Zu Artikel I Nr. 2 (§ 4 Abs. 2)

Artikel I Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. In § 4 wird Absatz 2 gestrichen.“

Begründung

Die bisherige Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, einen Kommissar zu bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt, sollte beibehalten werden. Diese Einrichtung hat sich bewährt. Die Beibehaltung wird auch von den Hypothekenbanken mit Nachdruck gewünscht. Die Bestellung eines Kommissars, für den eine andere Bezeichnung — etwa Beauftragter der Aufsichtsbehörde — gewählt werden könnte, ermöglicht eine laufende Überwachung des Geschäftsbetriebes der Bank, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Einrichtung gewährt in Verbindung mit dem vorgesehenen Einspruchsrecht bei Anordnungen und Beschlüssen rasche und wirksame Kontrollmöglichkeiten und erleichtert eine schnelle Herbeiführung der notwendigen Übereinstimmung zwischen Aufsichtsbehörde und Hypothekenbank.

In den nach 1948 ergangenen Gesetzen, z. B.

über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 i. d. F. vom 4. April 1959 (§ 13),

über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 i. d. F. vom 14. September 1953 (§ 11),

über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 (§ 13)

war die Bestellung von Staatskommissaren vorgeschrieben, obwohl die öffentliche Hand in den Aufsichtsorganen (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) vertreten ist.

Der Beibehaltung des Instituts des Staatskommissars bzw. Beauftragten der Aufsichtsbehörde kommt vornehmlich dann besondere Bedeutung zu, wenn die Zentralisierung der Bankenaufsicht beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin beibehalten werden sollte.

4. Zu Artikel I Nr. 3

(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 — neu —)

a) § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Wechseln, Schecks, Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Aussteller der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,“

b) Dem § 5 Abs. 3 ist folgende neue Nr. 4 anzufügen:

„4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung

hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.“

Begründung zu Buchstaben a und b

Die Nutzbarmachung verfügbaren Geldes durch den Ankauf von Wechseln und Schecks sowie durch die Beleihung von Wertpapieren muß — wie bisher nach § 5 Abs. 2 — zulässig bleiben, da sie im Zusammenhang von Vollstreckungsmaßnahmen, im Rahmen der Kurspflege und des Depotgeschäfts und insbesondere in Übergangs- und Notzeiten für die Hypothekenbanken Bedeutung hat. Die mit der Novelle verfolgte Zielsetzung, die nach der Begründung dahin geht, das Hypothekengesetz an die veränderte Rechtslage anzupassen, gibt keinen Anlaß zu einer Beschränkung der den Hypothekenbanken gestatteten Nebengeschäfte, zumal sich aus der bisherigen Regelung keine Unzuträglichkeiten oder etwa gar Beanstandungen ergeben haben.

5. Zu Artikel I Nr. 7 (§ 12 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen des § 12 Abs. 2 nicht auch Schätzungen auf Grund anderer Gesetze, wie z. B. des hessischen Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) bei der Ermittlung des Beleihungswertes berücksichtigt werden sollen.

6. Zu Artikel I Nr. 12 Buchstabe a

(§ 20 Abs. 1 Satz 3), Nr. 16 (§§ 25 und 26)

In § 20 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 3 und § 26 Satz 2 sind die Worte „vor dem Beginn der Amortisation“ zu streichen.

Begründung

Der Entwurf geht von der Annahme aus, daß die Rückzahlung des dem Darlehnschuldner neben der Hypothek gegebenen Zusatzbetrages (sog. Tilgungsstreckung) stets vor dem Beginn der Hypothekentilgung erfolgt. In der Praxis wird demgegenüber in manchen Fällen vereinbart, daß gleichzeitig zur Hypothek und zum Zusatzdarlehen Tilgungsbeträge geleistet werden. Es ist zweckmäßig, dem Rechnung zu tragen.

7. Zu Artikel I Nr. 15 (§ 24 Abs. 1 Satz 4)

§ 24 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Macht eine Hypothekenbank von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach § 46 Abs. 1 Gebrauch, so hat sie ihren Jahresabschluß nach den Vorschriften aufzustellen, die für ihre nicht zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäftszweige gelten, und ihn für die zum Betrieb einer Hypothekenbank gehörenden Geschäfte nach der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.“

Begründung

Gemischte Bankbetriebe, die von dem erweiterten Geschäftsbetrieb nach § 46 Abs. 1 Gebrauch machen, erstellen ihren Jahresabschluß bislang entsprechend den für die Bankbilanzen gegebenen Grundsätzen und ergänzen die Gliederung nach den für die Hypothekenbanken vorgeschriebenen Formblättern. Da bei diesen Banken dem Bilanzvolumen nach „die anderen Geschäftszweige“ erheblich überwiegen, entspricht die so gegliederte Jahresbilanz der Bedeutung der Geschäftszweige und der inneren Struktur dieser Banken.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Gesetzentwurf bedarf nach dem Grundgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedurften bereits das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115) und das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925) nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind auch ohne die Zustimmungsförmel verkündet worden. Im übrigen werden in dem vorliegenden Entwurf lediglich bestimmte Vorschriften dieser Gesetze aufgehoben. Selbst wenn die Vorschriften seinerzeit Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Länderbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG enthalten hätten, so würde ihre bloße Aufhebung keine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden bedeuten. Hinzu kommt, daß das Verwaltungshandeln der Länder auf dem Gebiete sowohl der allgemeinen Bankenaufsicht als auch der besonderen Hypothekenbankenaufsicht bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) am 1. Januar 1962 beendet worden ist.

Zu 2.

Die Eventualvorschläge zu **Artikel I Nr. 1, 19, 23, 26, 29** des Gesetzentwurfs sind mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1962 (2 BvF 4/61), das die Vereinbarkeit des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Grundgesetz festgestellt hat, hinfällig geworden.

Zu 3.

Dem Vorschlag, die in § 4 Abs. 3 des Hypothekenbankgesetzes enthaltene Ermächtigung für die Aufsichtsbehörde beizubehalten, einen Staatskommissar zu bestellen, wird nicht zugestimmt. Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen besteht kein Bedürfnis für die Beibehaltung der Institution des Staatskommissars, auch nicht in der Form eines Beauftragten des Bundesaufsichtsamtes. Die Institution des Staatskommissars stellt bei Kreditinstituten des privaten Rechts eine nur historisch zu erklärende Anomalie dar. Auf keinen Fall kann der Staatskommissar des Hypothekenbankrechts mit dem Staatskommissar bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten verglichen werden. Dieser ist Organ der Anstaltsaufsicht, nicht der Bankenaufsicht. Da

die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen nach Ansicht der zuständigen Stellen genügende Möglichkeiten für die praktische Durchführung der Bankenaufsicht auch bei den Hypothekenbanken geben, demnach nicht damit zu rechnen ist, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen von der Ermächtigung zur Bestellung eines Kommissars oder eines besonderen Beauftragten bei den Hypothekenbanken Gebrauch machen wird, erscheint die Beibehaltung der Ermächtigung überflüssig.

Zu 4.

Dem Vorschlag zu a) (**zu Artikel I Nr. 3**) wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a bis d des Hypothekenbankgesetzes wie folgt gefaßt werden:

- „a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,
- b) — wie bisher a) —
- c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe b bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
- d) — wie bisher c) —“

Entsprechend muß in **Artikel I Nr. 4 Buchstabe b** des Entwurfs § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Hypothekenbankgesetzes folgende Fassung erhalten:

- „1. Werte der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art;“.

Die Korrektur ist erforderlich, da nicht schlechthin alle Wechsel und Schecks ankaufsfähig sein sollen, außerdem aber Wechsel und Schecks nicht als Ersatzdeckung dienen können.

Dem Vorschlag zu b) (§ 5 Abs. 3 HBG) wird zugestimmt.

Zu 5.

Die angeregte Ergänzung in **Artikel I Nr. 7** des Entwurfs (§ 12 Abs. 2 HBG) erscheint entbehrlich. Die öffentlichen Taxen auf Grund von Landesgesetzen haben bisher im Bundesgebiet kaum eine Rolle gespielt. Von der in § 12 Abs. 2 alter Fassung des Hypothekenbankgesetzes enthaltenen Ermächtigung ist seit Bestehen dieses Gesetzes in keinem Fall Gebrauch gemacht worden. Die im Entwurf vorgesehene Neufassung der Vorschrift als Sollvorschrift schließt im übrigen eine Berücksichtigung anderer Taxen als der nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes nicht aus.

Zu 6.

Dem Vorschlag zu **Artikel I Nr. 12 Buchstabe a** (§ 20 Abs. 1 Satz 3 HBG) und **Artikel I Nr. 16** (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und § 26 Satz 2 HBG) wird zugestimmt.

Zu 7.

Dem Vorschlag zu **Artikel I Nr. 15** des Entwurfs (§ 24 Abs. 1 Satz 4 HBG) wird zugestimmt.